

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Moder- nisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Berlin, 7. September 2015

Gliederung

- 1. Einleitung und Rolle der KWK in der Energiewende**
- 2. Management Summary**
- 3. Energiewirtschaftliche Bewertung der einzelnen Regelungen**
- 4. Juristische Anmerkungen**

Vorab möchte der BDEW als größter Branchenverband der Energiewirtschaft darauf hinweisen, dass der Zeitraum zwischen dem Start der Verbändekonsultation und der Verbändeanhörung zu einem entsprechend wichtigen Gesetzgebungsverfahren wie der Novelle des KWK-G mit 5 Werktagen extrem kurz gesetzt wurde. Eine adäquate Bearbeitung des umfangreichen und komplexen Themas unter Einbindung aller betroffenen Gremien des BDEW ist nahezu unmöglich. Im Interesse unserer Mitgliedsunternehmen legen wir hiermit dennoch eine qualifizierte Stellungnahme vor. Wir bitten aber darum, zukünftig einen angemessenen Zeitrahmen für entsprechende Konsultationen einzuräumen.

1. Einleitung und Rolle der KWK in der Energiewende

Seit der letzten Überarbeitung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G) im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) durch die Entwicklungen an den Stromgroßhandelsmärkten und im Emissionszertifikatehandel (ETS) grundlegend geändert. Der für den Verkauf von KWK-Strom maßgebliche durchschnittliche base load Börsenstrompreis liegt seit über eineinhalb Jahren mit ca. 3,2 Cent/kWh rund drei Cent/kWh unter dem Wert, an dem sich die Festlegung der KWK-Zuschläge Ende 2011 orientiert hat (5,9 Cent/kWh). Vor diesem Hintergrund sind heute zahlreiche KWK-Bestandsanlagen mit erheblich gesunkenen Benutzungsstunden konfrontiert bzw. stehen vor einer Stilllegung, wenn nicht rechtzeitig vor der anstehenden Heizperiode 2015/16 ein deutliches politisches Signal in Form einer zielgerichteten Novelle des KWK-G gesetzt wird. Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung in angeschlossenen Wärmenetzen würden dort – statt KWK-Anlagen – Heizkessel zur ungekoppelten Wärmeerzeugung eingesetzt bzw. installiert. In Folge des dann sinkenden KWK-Anteils würden die durch den KWK-Anlagenbestand heute bereits realisierten CO₂-Einsparungen in Höhe von 56 Mio. Tonnen sukzessive wegbrechen.

Um insbesondere die prekäre Situation für KWK-Bestandsanlagen schnell zu beseitigen, ist ein Inkrafttreten des novellierten KWK-G spätestens zum 01.01.2016 erforderlich.

Darüber hinaus lässt die oben beschriebene Situation weitere Investitionen in neue KWK-Anlagen kaum mehr zu. Das zuletzt im Koalitionsvertrag ausdrücklich bekräftigte Ziel von 25 % KWK-Stromanteil (entspricht rund 150 Terawattstunden) an der gesamten Nettostromerzeugung bis 2020 war und ist auf Basis der aktuellen Rahmenbedingungen nicht erreichbar. Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf des BMWi zur Novelle des KWK-G greift diese Aspekte zwar auf, wird die skizzierten Probleme jedoch weder hinsichtlich der Erhaltung des KWK-Bestandes noch in Bezug auf Neubau und Modernisierung lösen. Auf Grundlage der Berechnungen des BDEW sowie der Diskussionen in den zuständigen Gremien sind weitergehende Anpassungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses notwendig.

Diese sind auch vor dem Hintergrund der Tatsache gerechtfertigt, dass „Energiewende“ mehr bedeutet als eine reine „Stromwende“. Die in Deutschland vorhandenen KWK-/Wärmenetze sind mit ihrer Gesamtlänge von über 25.000 km gut dazu geeignet, die Effizienz und

den Anteil Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vor allem in den städtischen Regionen weiterhin kostengünstig und sozialverträglich zu steigern. Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sind in Städten regelmäßig wesentlich schwieriger oder nur mit erheblich höheren Kosten umzusetzen. Die Wärmenetzinfrastruktur in Deutschland ist die Basis dafür, in den nächsten Jahrzehnten zunehmend Abwärme, z.B. aus Produktionsprozessen, sowie Wärme aus erneuerbaren Quellen, wie Solarthermie, Geothermie, Power-to-Heat oder Power-to-Gas aus erneuerbarem Strom, Biomasse und Klärgas, zu integrieren, um die Wärmewende effektiv voranzutreiben. Neben Wärme aus der Hocheffizienztechnologie KWK steigt somit der Wärmeanteil aus Erneuerbaren Energien in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung und bei den angeschlossenen Wärmekunden. Aufgrund ihrer Vielseitigkeit bietet die Kraft-Wärme-Kopplung nicht nur Lösungen für große und mittlere Städte über Fernwärmenetze, sondern auch in der dezentralen Versorgung, z.B. in Ein- und Mehrfamilienhäusern, kommunalen Einrichtungen, Wohnquartieren und kleinen Gemeinden in ländlichen Gebieten. KWK-Konzepte und Nahwärmenetze zur Steigerung der Energieeffizienz gewinnen hier zunehmend an Bedeutung.

Vor dem Hintergrund sind auch Aussagen, das 25% KWK Ziel passe nicht zu dem angestrebten Ziel von 80% Erneuerbaren Energien an der Gesamtstromerzeugung, schlicht falsch. Im Gegenteil, gerade die KWK schafft zusätzliche Optionen, Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien sinnvoll zu nutzen, statt teuer abzuregeln.

Dies hat auch die BMWi-Studie von Prognos et al. zur Evaluierung des KWK-G vom Oktober 2014 bestätigt. Ein weiterer Ausbau der KWK passt gut zum starken Ausbau fluktuierender Erneuerbarer Energien. Vor allem KWK-Anlagen, die Wärme für Wohnraumbeheizung bzw. Trinkwassererwärmung erzeugen, werden in den Zeiten eines zeitgleich hohen Wärme- und Strombedarfs betrieben. Diese Zeiträume fallen typischerweise in die Morgen- und Abendstunden und in den Winter. Zu diesen Zeiten ist die Stromerzeugung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen in der Regel gering.

Zusätzlich integrieren zahlreiche Stadtwerke und Unternehmen Power-to-Heat-Module in ihre KWK-/Wärmenetzsysteme, die zu einer weiteren Flexibilisierung führen. Perspektivisch können – bei entsprechenden Rahmenbedingungen für Power-to-Heat (P2H) – Stromnetze in Engpasssituationen durch den Entzug von Überschussstrom aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien sogar entlastet werden. So wird mittels P2H, die netzdienlich in Netzengpassgebieten installiert ist, EE-Überschussstrom in Wärme umgewandelt, die im Wärmespeicher gespeichert und sukzessive an die Wärmekunden abgegeben wird. Damit kann die Abschaltung von Windenergieanlagen reduziert oder vermieden werden. Mit Speichern und P2H ausgestattete KWK-/Wärmenetzsysteme können also zur Integration großer Strommengen aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien beitragen und bilden eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Strom- und dem Wärmemarkt.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang der Energiespeichertechnologie „Power-to-Gas“ (P2G) seitens des BDEW ein großes Entwicklungspotenzial eingeräumt. So kann P2G zukünftig u.a. einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Langzeitspeicherbedarfs (saisonale Speicherung) leisten. P2G ermöglicht die Nutzung von Erneuerbaren Energien im Wärme-

markt auch bei längeren Windflauten oder im Winter bei Ausfall der Stromproduktion durch Photovoltaik.

KWK-Anlagen, die den größten Teil des produzierten Stroms in das öffentliche Stromnetz (z.B. KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung mit [Fern]Wärmenetzen, z.T. auch Industrie-KWK) einspeisen, werden nach dem Strompreissignal gefahren. Die o.g. Studie von Prognos hat aufgezeigt, dass ein Großteil der KWK-Anlagen bereits heute flexibel ist und somit heruntergefahren oder abgeschaltet wird, wenn ein bestimmtes Strompreisniveau, beispielsweise aufgrund hoher Stromeinspeisung aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien, unterschritten wird. In Überschusszeiten produzieren KWK-Anlagen folglich nur wenig oder gar keinen Strom. Somit können sie nicht automatisch die Erhöhung von Stromexporten verursachen. Da zahlreiche KWK-/Wärmenetzsysteme bereits mit Wärmespeichern ausgestattet sind bzw. in nächster Zeit ausgestattet werden, wird eine stärkere zeitliche Entkopplung der Strom- von der Wärmeproduktion ermöglicht.

2. Management Summary

2.1 Beibehaltung des bestehenden KWK-Ziels mit Streckung auf das Jahr 2025

Das KWK-Ziel in Höhe eines Anteils von 25 % muss aus Sicht des BDEW und der übrigen Branchenverbände weiterhin auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen bleiben. Realistischer Weise sollte dieses Ziel jedoch auf das Jahr 2025 gestreckt werden. Entsprechend ist die Laufzeit des KWK-G um fünf Jahre bis 2025 zu verlängern.

Das derzeitige und im Koalitionsvertrag richtigerweise bekräftigte Ziel, einen KWK-Stromanteil an der gesamten Nettostromerzeugung von 25 % (knapp 150 TWh) zu erreichen, ist bis zum Jahr 2020 auch unter optimalen Rahmenbedingungen aufgrund der längeren Projektvorlaufzeiten für größere KWK-Anlagen nicht mehr zu erreichen. Das ist aber kein Grund dafür, dieses Ziel – wie vom BMWi vorgeschlagen – durch Bezug auf den neuen Referenzwert der „regelbaren Stromerzeugung“ aufzugeben. Aus Sicht des BDEW kann und muss das Potenzial der KWK umfänglich genutzt werden, um einen relevanten Beitrag zur Unterstützung der Energiewende, zur sinnvollen Nutzung von EE-Überschussstrom und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sicherzustellen.

Um dies zu erreichen, ist das bestehende KWK-Ziel von rund 150 TWh KWK-Strom auf das Jahr 2025 zu strecken. Bis zu diesem Zeitpunkt können der erforderliche Zubau von KWK-Anlagen realisiert und die damit einhergehenden Vorteile für die Energiewende, den Klimaschutz, die Effizienz der Energieversorgung und die sozialverträgliche „Wärmewende“ genutzt werden. Mit einer solchen Streckung wird zudem das bis 2020 erforderliche finanzielle Jahresbudget im KWK-G auf einem angemessenen Niveau gehalten. Darüber hinaus besteht – aufgrund der Projektvorlaufzeiten – eine realistische Chance, dass neue KWK-Anlagen in Fernwärmesystemen ab 2019/20 und somit rechtzeitig zur Vermeidung des vom Netzentwicklungsplan 2014 aufgezeigten Mangels an gesicherter Leistung (BNetzA-Szenarien 2024) in den Markt kommen. Flexible KWK trägt dann – neben den beträchtlichen zusätzlichen CO₂-Einsparungen in Höhe von 21 Mio. Tonnen im Jahr 2025 – nach Abschaltung der letzten Kernkraftwerke zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei.

Darüber hinaus hat das BMWi einerseits immer wieder die „wichtige Rolle der effizienten und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen der Energiewende“ betont, zuletzt im Weißbuch zum Strommarkt. Andererseits schlägt es mit der Abänderung der Bezugsgröße des bisherigen KWK-Ziels jedoch eine so starke Deckelung der KWK vor, dass ohne Einbeziehung der Kernkraftwerke in die „regelbare Nettostromerzeugung“ der KWK-Anteil bereits heute bei rund 25 % liegt. Mit dem politisch gewünschten und gegenwärtig absehbaren Rückgang der regelbaren Erzeugung im Bereich der konventionellen Kraftwerke wäre sogar ein Rückbau der KWK ab 2022 nicht auszuschließen. Diese Tatsache konterkariert völlig die Zielsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages und würde die vorhandene Unsicherheit im Markt bzgl. der langfristigen Perspektiven der Bestands-KWK-Anlagen weiter erhöhen und keinerlei Neubauperspektive mehr bieten.

2.2 Sachgerechte Ausgestaltung der Bestandssicherung

Gegenwärtig spart der KWK-Anlagenbestand – gegenüber einer ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung – mindestens 56 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr ein. Viele kommunale Energieversorger stehen vor der kommenden Heizperiode 2015/16 vor der konkreten Entscheidung, ihre KWK-Anlage aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit stillzulegen. Damit würde ein Teil der durch KWK erreichten CO₂-Einsparungen wegbrechen, die an anderer Stelle wesentlich kostenintensiver neu generiert werden müssten. Um solche Stilllegungsentscheidungen zu verhindern, braucht es schnell ein um die Bestandssicherung erweitertes KWK-G. Die BMWi-eigene Studie von Prognos et al. hat deutlich herausgearbeitet, dass erdgasbetriebene KWK-Anlagen im Bestand zusätzlich 2 Cent/kWh benötigen, um in die Wirtschaftlichkeit zu kommen. Der Referentenentwurf schlägt eine Bestandssicherung in Höhe von lediglich 1,5 Cent/kWh für maximal vier Jahre und nur für Gas-KWK-Anlagen oberhalb einer Leistung von 2 MW vor, die nicht mehr in der Förderung sind.

Um Anlagenstilllegungen abzuwenden, ist ausgehend von der Zuschlagshöhe des geltenden KWK-G eine zusätzliche Bestandsförderung in Höhe von mindestens 2 Cent/kWh für Erdgas-KWK und von mindestens 1 Cent/kWh (Kohle-KWK) für in das öffentliche Netz eingespeisten Strom notwendig.

Diese Bestandssicherung muss unabhängig von der Anlagengröße und davon gezahlt werden, ob der Betreiber noch KWK-Zuschläge erhält oder nicht mehr. Die bis 31.12.2015 in Dauerbetrieb gegangenen modernisierten oder neue errichteten KWK-Anlagen basieren auf Investitionsentscheidungen aus den Jahren 2009 bis 2012 unter Einbeziehung deutlich höherer Börsenstrompreise für die Refinanzierung der getätigten Investitionen. Somit sind diese – noch nach KWK-G zuschlagsberechtigten – Anlagen durch den Börsenpreisverfall der letzten drei Jahre ebenso gefährdet. Eine Grenze von 2 MW oberhalb derer die Bestandssicherung erst gelten soll, ist fachlich nicht begründbar und konterkariert dezentrale Energiekonzepte, z.B. die quartierbezogene Wärmeversorgung. Auch KWK-Anlagen kleiner 2 MW sind – sofern sie den erzeugten Strom überwiegend in das öffentliche Netz einspeisen – von den gesunkenen Börsenstrompreisen betroffen, daher müssen auch diese die Bestandssicherungskomponente ohne Größenbeschränkung in Anspruch nehmen können. Dezentrale KWK-Lösungen unter 2 MW spielen z.B. in zahlreichen regionalen Klimaschutzprogrammen und der quartiersbezogenen Wärmeversorgung in Städten und Gemeinden eine große Rolle. Der BDEW unterstützt und begrüßt jedoch eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit für eine zusätzliche Bestandssicherung. Allerdings sollte die Sicherung so lange gewährt werden, bis veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen wieder angemessene Erlöse für KWK-Anlagen ermöglichen.

2.3 Zielgerichtete Anreize für Neubau/Modernisierung von KWK-Anlagen

Auch im Rahmen einer durch den wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien fortschreitenden CO₂-Minderung in der Stromerzeugung verbleibt auf längere Sicht eine Residuallast, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit über konventionelle Kraftwerke gedeckt werden

muss. Diese Absicherung sollte so effizient wie möglich realisiert werden. Der KWK und ihrem weiteren Ausbau kommt damit eine wichtige Rolle im Zuge der Umsetzung der Energiewende zu. Denn die KWK ermöglicht nicht nur die effiziente Deckung der Residuallast, sondern treibt gleichzeitig den Ausbau bzw. die Integration der Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt voran. Das im Koalitionsvertrag vorgesehene 25 %-Ziel und weitere zusätzliche CO₂-Einsparungen durch KWK sind jedoch - neben der Bestandssicherung - nur mit dem Neubau, der Modernisierung und dem Ersatz von KWK-Anlagen zu erreichen. Der Referentenentwurf zur Novelle des KWK-G hat diesbezüglich gegenüber den Eckpunkten vom März 2015 mit einigen Nachbesserungen nochmals einen Schritt in die richtige Richtung vollzogen. Um das geltende KWK-G aber angemessen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen, sind für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen die derzeitigen KWK-Zuschläge bis zu einer neu einzuführenden Anlagengrößenklasse von 2 kW um 4 Cent/kWh auf 9,41 Cent/kWh, bis 50 kW um 3 Cent/kWh auf 8,41 Cent/kWh und über 50 kW um jeweils 2 Cent/kWh auf 6 Cent/kWh (50 bis 250 kW), auf 4,4 Cent/kWh (250 kW bis 2 MW) bzw. auf 3,8 Cent/kWh (über 2 MW) für jeweils 30.000 Vollbenutzungsstunden zu erhöhen. Der Ausgleich für Anlagen, die vom Emissionshandel erfasst werden, muss weiterhin 0,3 Cent/kWh betragen. Die Option für Anlagen bis 50 kW statt der Anzahl der Vollbenutzungsstunden zehn Jahre als Zuschlagszeitraum zu wählen, sollte unbedingt erhalten bleiben.

2.4 Fortführung der Zuschläge des KWK-G 2012 für künftige KWK-Anlagen im Eigenverbrauch

Der Referentenentwurf sieht vor, für KWK-Strom, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist sondern selbst verbraucht wird, keine KWK-Zuschläge mehr zu zahlen. Lediglich für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW und für stromkostenintensive Unternehmen sind Ausnahmen davon geplant. Diese Regelung würde die Realisierung zahlreicher sinnvoller KWK-Projekte, z.B. auf Basis von Klärgas oder Bio-Erdgas sowie im Objektbereich und in der Industrie, aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit verhindern. Eine Vielzahl der im BDEW engagierten Unternehmen fordert daher, für neue KWK-Anlagen die Zuschläge für den KWK-Strom im Eigenverbrauch in der derzeit gültigen Höhe (KWK-G 2012) im novellierten KWK-G 2016 unabhängig von der Anlagengröße fortzuführen. Auch die Wahloption für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW, den KWK-Zuschlag statt für 45.000 bzw. 30.0000 Vollbenutzungsstunden für zehn Jahre in Anspruch zu nehmen, müsse erhalten bleiben.

Die Möglichkeiten zur kosteneffizienten Beimischung von Bioerdgas in KWK-Bestandsanlagen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sind zu prüfen und dann gegebenenfalls zu berücksichtigen. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung in ihrem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz fest, dass im Bereich der Abwasserwirtschaft Potenziale zur Emissionsreduktion durch weitere Effizienzsteigerungen im Rahmen der Klärgasnutzung bestehen. Deshalb ist die hierauf basierende Nutzung der KWK im Zusammenhang mit neu errichteten Gaserzeugungsanlagen auf Kläranlagen bei der Novellierung des KWK-Gesetzes durch entsprechende

Förderung zu prüfen und dann gegebenenfalls zu berücksichtigen.

2.5 Kosten-/Nutzenrelation des KWK-G ist angemessen

Mit den vorstehend skizzierten Maßnahmen wird das Ziel von 25 % KWK-Stromanteil an der gesamten Nettostromerzeugung im Jahr 2025 erreichbar. Die KWK spart dann im Vergleich zum Stand heute zusätzlich 21 Mio. t CO₂/Jahr ein, in der Summe folglich 77 Mio. t/Jahr gegenüber einer ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung. Im Jahr 2020 liegt der KWK-Anteil dann bei 20,5 % mit einer zusätzlichen CO₂-Vermeidung in Höhe von 11 Mio. t/Jahr. Im KWK-G ist das erforderliche Budget entsprechend anzuheben. Die bislang im Entwurf enthaltenen 1,5 Mrd. Euro sind zwar schon ein Fortschritt, sie reichen allerdings für die Realisierung der Ziele nicht aus. Um der Zielsetzung des BMWI hinsichtlich einer Kostenbegrenzung entgegenzukommen, schlägt der BDEW vor, im Bereich der temporären Bestandsicherung zwischen Kohle- und Gasbefeuerten KWK-Anlagen zu differenzieren. Hierdurch ließe sich das gesamte Fördervolumen zur Erreichung der KWK Ziele begrenzen. Ferner ist eine Trennung der Töpfe für die Sicherung des KWK-Anlagenbestands einerseits und für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen andererseits erforderlich. In der Debatte über die Angemessenheit der Förderhöhe ist allerdings zu berücksichtigen, dass die KWK im Vergleich zu anderen CO₂-Vermeidungskonzepten sehr kosteneffizient CO₂-Emissionen vermeidet und gleichzeitig die Wärmewende und Effizienzsteigerung voranbringt. Darüber hinaus wird auf die Problematik für Netzbetreiber und Vertriebe in Bezug auf Ermittlung, Veröffentlichung und Abwicklung des KWK-Aufschlags für das Jahr 2016 hingewiesen. Der BDEW begrüßt die in § 35 Abs. 7 KWK-G genannte Übergangsregelung, um eine Unterfinanzierung im Belastungsausgleich zu vermeiden. Die erste Frist zur Prognoseerstellung für die Verteilnetzbetreiber endet normalerweise am 31.08. eines jeden Jahres für das Folgejahr. Für 2015 wurde diese Frist auf den 11.09. verlängert. Zusätzlich dazu hat der BDEW Mitte August eine Energie-Info mit Hinweisen zur Prognoseerstellung 2016 auf Basis des neuen KWKG veröffentlicht. Wird der Zeitplan der Novelle eingehalten, ist somit eine Berücksichtigung der Neuerungen in der KWK-Umlage gewährleistet.

2.6 Schnelle Umsetzung der Novelle des KWK-G

Ein Inkrafttreten des novellierten KWK-G ist spätestens für den 01.01.2016 anzustreben. Auch darf es danach nicht zu weiteren Verzögerungen durch die Einzelfallnotifizierungen für KWK-Anlagen über 300 Megawatt kommen. Für diese Fälle ist frühzeitig in den kommenden Monaten ein einheitliches Verfahren mit der EU-Kommission abzustimmen, das eine schnelle Notifizierung ab 01.01.2016 gewährleistet. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 10 Abs. 5.

3. Energiewirtschaftliche Bewertung der einzelnen Regelungen

| Auszug aus dem Referentenentwurf vom 28.08.2015 | Notwendige Änderung | Begründung |
|---|---|---|
| <p>Artikel 1</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung bis zum Jahr 2020 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz regelt</p> <p>1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,</p> <p>2. die Zahlung von Zuschlägen der Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,</p> <p>3. die Zahlung von Zuschlägen der Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von Erdgas gewonnen wird,</p> <p>...</p> | <p>Die bislang geltende Bezugsgröße für das KWK-Ziel, die gesamte Nettostromerzeugung, muss erhalten bleiben. Das Ziel von 25 % KWK-Stromanteil an der gesamten Nettostromerzeugung (ca. 150 TWh), ist auf das Jahr 2025 zu strecken. Damit einhergehend ist eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums des KWK-G auf das Jahr 2025 umzusetzen.</p> <p>Zuschläge für KWK-Strom aus Stein- und Braunkohle sollten nicht per se ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Bestandssicherung darf nicht auf Erdgas-KWK beschränkt werden, sondern muss auch die Kohle-KWK mit einschließen. Bestehende Erdgas-KWK-Anlagen benötigen zusätzlich 2 ct/kWh, Kohle-KWK-Anlagen 1 ct/kWh.</p> | <p>Um Sicherheit für getätigte und zukünftige Investitionen in KWK-Anlagen zu schaffen, ist der Erhalt des bisherigen KWK-Ziels in Höhe von 25 % KWK-Stromanteil an der gesamten Nettostromerzeugung (rund 150 TWh) - nicht zuletzt wegen der politischen Signalsetzung pro Effizienztechnologie KWK - von sehr großer Bedeutung.</p> <p>Die Entscheidung über den eingesetzten Brennstoff sollte den investierenden Unternehmen überlassen bleiben.</p> <p>Laut BMWi-Studie von Prognos et al. zur Evaluierung des KWK-G (10/2014) droht den Kohle-KWK-Anlagen spätestens ab Anfang 2017 die Unwirtschaftlichkeit. Insofern ist auch für Steinkohle-KWK eine Bestandssicherungskomponente angemessen, damit deren CO₂-Einspareffekt gegenüber der ungekoppelten Erzeugung nicht wegfällt.</p> |
| <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 3 Anschluss- und Abnahmepflicht</p> <p>(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen</p> <p>(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Für besondere Ausnahmefälle,</p> | <p>Für solche Fälle, die nicht vom KWK-</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein. ...</p> | <p>z.B. die Insolvenz des Direktvermarkters, sind – analog zum EEG – ebenfalls KWK-Zuschläge in der Direktvermarktung vorzusehen (KWK-Index + KWK-Zuschlag abzüglich 20 %).</p> | <p>Anlagenbetreiber beeinflussbar sind, muss auch im KWK-G eine Absicherung geschaffen werden, die jedoch niedriger sein sollte als die Summe aus KWK-Index und KWK-Zuschlag. Dadurch wird der Druck zum schnellstmöglichen Wiedereinstieg in die Direktvermarktung erhöht.</p> |
| <p>§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen</p> <p>(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlagen bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden, 2. die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen, 3. die Anlagen hocheffizient sind, 4. die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen und 5. die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbaren Energien Gesetzes erfüllen, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt 6. eine Zulassung von der zuständigen Stelle gemäß § 10 erteilt wurde. <p>(2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht den Anforderungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe zusätzlich Kapitel 4.</p> <p>Das KWK-G muss mindestens bis zum Jahr 2025 fortgeführt werden. Wie bislang, sollte eine Evaluierung – insbesondere bzgl. der Höhe der KWK-Zuschläge – weiterhin in regelmäßigen Abständen erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sollten auch Brennstoffzellen weiterhin im KWK-G gefördert werden. Sie sind daher in § 6 Abs. 1, Abs. 3 zu ergänzen.</p> <p>Zuschläge für KWK-Strom aus Stein- und Braunkohle sollten nicht per se ausgeschlossen werden. Darüber hinaus muss eine modernisierte KWK-Anlage weiterhin auf Basis des Brennstoffs Stein- oder Braunkohle betrieben werden können. Dasselbe gilt für Modernisierungen oder Nachrüstungen, z.B. bei der Umstellung einer Braun- oder Steinkohle-Kondensationsanlage auf KWK-Betrieb.</p> | <p>Nur mit der Verlängerung des KWK-G auf 2025 kann die KWK mit dem Erreichen des Ziels von 25 % KWK-Stromanteil an der gesamten Nettostromerzeugung die erforderlichen Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele (auch über 2020 hinaus), zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nach 2022, zur Integration von EE-Strom in den Strom- und Wärmemarkt sowie zu Unterstützung der „Wärmewende“ leisten und das Vertrauen in politische Beschlüsse aufrecht erhalten werden. Darüber hinaus existieren KWK-Projekte, deren Finalisierung bereits in den Zeitraum nach 2020 fallen wird. Daher braucht die KWK eine Perspektive über das Jahr 2020 hinaus.</p> <p>Die Entscheidung über den eingesetzten Brennstoff sollte den investierenden Unternehmen überlassen bleiben. Die Modernisierung von KWK-Anlagen wird häufig aus verschiedenen technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen in Teilschritten realisiert. Für den Klimaschutz und die Effizienzsteigerung wäre es kontraproduktiv, wenn statt einer möglichen CO₂-einsparenden Modernisierung einer kohlegefeuerten Anlage diese unverändert weiterbetrieben oder stillgelegt und durch Heizkessel zur ungekoppelten Frischwärmeerzeugung ersetzt würde.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>entspricht oder</p> <p>2. wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird, wobei die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss.</p> <p>Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.</p> <p>(3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neuen KWK-Anlagen, 2. modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt oder 3. nachgerüsteten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt. <p>(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine elektrische Leistung von bis zu 50 Kilowatt verfügen oder 2. in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden 3. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist, sobald die Bundesregierung eine VO nach § 33 Absatz 1 Satz 4 erlassen hat. <p>Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 2 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.</p> <p>(5) Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt</p> | <p>Die hinsichtlich der Förderfähigkeit von Modernisierungen und Nachrüstungen geplante neue Leistungsgrenze von 50 kW sollte wieder gestrichen werden.</p> <p>Eine Vielzahl der im BDEW engagierten Unternehmen fordert, für neue KWK-Anlagen die Zuschläge für den KWK-Strom im Eigenverbrauch in der derzeit gültigen Höhe (KWK-G 2012) im novellierten KWK-G 2016 unabhängig von der Anlagengröße fortzuführen. Die Höhen der Zuschläge sind in § 7 Abs. 4 KWK-G-E genannt, hier jedoch nur für „stromkostenintensive Unternehmen“. Es sollte hier weder eine Erhöhung noch eine Absenkung oder gar vollständige Streichung der Zuschläge für den Eigenverbrauch erfolgen. Diese Fortführung der KWK-Zuschläge des KWK-G 2012 ist darüber hinaus auch wichtig für den Ersatz von KWK-Anlagen im Eigenverbrauch, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen worden sind.</p> | <p>Im derzeit gültigen KWK-G wird die Förderung von Modernisierungen und Nachrüstungen unabhängig von der Anlagenleistung gewährt. Der Ausschluss von Anlagen mit einer Leistung unterhalb von 50 kW ist sachlich ungerechtfertigt und wirkt diskriminierend für kleine KWK-Projekte.</p> <p>Erhebliche KWK-Potenziale würden durch einen Wegfall der KWK-Zuschläge für selbst verbrauchten Strom nicht gehoben werden können. Insbesondere wäre auch die sehr klimafreundliche Nutzung von Klärgas und Bio-Erdgas künftig nicht mehr möglich, da die Wirtschaftlichkeit der Anlagen häufig sehr stark vom Eigenverbrauch des erzeugten Stroms abhängig ist.</p> <p>Die Fortführung dieser Regelung ist – wegen der direkten Erlöswirksamkeit von vermiedenen Netzentgelten (vNE) für KWK-Anlagen – unbedingt erforderlich und daher zu begrüßen. Auch aus</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage.</p> | | <p>netzwirtschaftlicher Sicht ist die Fortführung – anders als bei der volatilen Einspeisung aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen – vertretbar.</p> |
| <p>§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen (1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt 1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 8 Cent je Kilowattstunde, 2. für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt: 5 Cent je Kilowattstunde, 3. für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis 2 Megawatt: 4,4 Cent je Kilowattstunde und 4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 3,1 Cent je Kilowattstunde.</p> <p>(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 Nummer 4 erhöht sich um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den Leistungsanteil, der die KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt.</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Es ist eine neue Größenklasse von ≤ 2 kW in das KWK-G aufzunehmen. Bis 2 kW ist ein KWK-Zuschlag i.H.v. 9,41 ct/kWh, bis 50 kW von 8,41 ct/kWh, über 50 bis 250 kW von 6 ct/kWh, zwischen 250 kW und 2 MW von 4,4 ct/kWh und über 2 MW von 3,8 ct/kWh notwendig. Damit werden die derzeit gültigen KWK-Zuschläge bis 2 kW (neue Klasse) um 4 ct/kWh, bis 50 kW um 3 ct/kWh und über 50 kW um 2 ct/kWh erhöht. Für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, sind die im geltenden KWK-G vorgesehenen 0,3 ct/kWh fortzuschreiben.</p> <p>Der Wert von 0,6 ct/kWh als Anreiz muss deutlich erhöht werden. Mindestens muss er den Abstand der Bestandssicherung zwischen den Brennstoffen Kohle und Gas abbilden: dies bedeutet mindestens 1 Cent/kWh nach der BDEW-Forderung (2 Cent/kWh für Erdgas-KWK u. 1 Cent/kWh für Kohle-KWK) bzw. 1,5 Cent/kWh nach der Logik des BMWi (1,5 Cent/kWh für Erdgas-KWK u. 0 Cent/kWh für Kohle-KWK).</p> <p>Der Zuschlag nach Absatz 1 Nummer 4 sollte sich mindestens um weitere 1 Cent/kWh für den Anteil an elektrischer Leistung an der Feuerungswärmeleistung der Neuanlage erhöhen, der notwendig ist, um die thermische Leistung der bestehenden Anlage teilweise oder vollständig zu ersetzen.</p> | <p>In der Klasse 250 kW bis 2 MW folgt der Referentenentwurf bereits der Forderung des BDEW. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Auch in der Anlagengrößenklasse über 2 kW bis 50 kW liegt der Entwurf sehr nahe am Wert, der als Anreiz für Investitionen in neue Anlagen nötig ist. Die Einführung einer neuen Größenklasse von 0 bis 2 kW ist nötig, um die Kostenstruktur in diesem Leistungsbereich passgenau in der Zuschlagshöhe abzubilden und gleichzeitig eine Überförderung im höheren Leistungsbereich (2 - 50 kW) zu vermeiden.</p> <p>Für eine signifikante Wirkung dieses Instruments ist die vorgesehene Zuschlagshöhe zu gering bemessen. Der Anreiz von einer noch wirtschaftlichen Kohle-KWK-Anlage auf Erdgas als Brennstoff umzustellen, fielen mit 0,6 ct/kWh so gering aus, dass die mit dem Brennstoffwechsel verbundenen Investitionen nicht getätigt würden.</p> <p>Die in diesem Satz beschriebene Förderung des Ersatzes von Kohlestromerzeugung bezieht sich auf die Leistung der außer Betrieb genommenen Kohleanlage. Aufgrund der für Kohleanlagen geringeren Stromkennziffer liegt diese Leistung bei gleicher Fernwärmeleistung in der Regel höchstens bei der Hälfte der neuen Anlage. Dadurch würde sich in der Praxis eine Förderquote von maximal ca. 0,3 ct/kWh bezogen</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn</p> <p>1. die bestehende KWK-Anlage die Erzeugung innerhalb von 12 Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig stillgelegt wird und</p> <p>2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in das selbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, welche eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am gleichen Standort errichtet werden.</p> | <p>Es muss nach Branchenansicht neben der vollständigen auch eine teilweise Einstellung der Erzeugung einer Anlage sowie die Verdrängung von Kohle-Anlagen in einem Verbundsystem möglich sein. Aufgrund des sehr weit gefassten Anlagenbegriffes des BImSchG ist klarzustellen, dass hier die blockorientierte Betrachtung, wie sie auch das bestehende KWK-G vornimmt, gemeint ist.</p> <p>Eine Stilllegung der bestehenden Anlage sollte auch vor - spätestens jedoch 12 Monate nach - der Inbetriebnahme der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen möglich sein.</p> <p>Diese Regelung bzgl. der Eigentumsverhältnisse sollte gestrichen oder grundlegend abgeändert werden. Ein Formulierung, die 2. präzisiert, kann wie folgt aussehen:</p> <p><i>(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 Nummer 4 erhöht sich um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den Leistungsanteil, der Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt.</i></p> <p><i>Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn</i></p> <p><i>1. Dampferzeuger der bestehenden KWK-Anlage spätestens 12 Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs</i></p> | <p>auf die elektrische Leistung der Neuanlage ergeben. Diese Quote würde keine Anreize schaffen, Kohleanlagen außer Betrieb zu nehmen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auf dem Brennstoff- und Strommarkt sind höhere Anreize erforderlich, damit bestehende Kohleanlagen auch tatsächlich gänzlich oder teilweise stillgelegt werden.</p> <p>Für den beispielhaften Fall, dass aus einer Kohle-KWK-Anlage zwei Wärmenetze versorgt werden, würde dieses Kriterium verhindern, dass lediglich eines der Netze auf Wärme aus einer Gas-KWK-Anlage umgestellt wird. Darüber berücksichtigt der Bezug auf den Dampferzeuger auch Kraftwerkskonstellationen mit Sammelschiene.</p> <p>Dies würde die Flexibilität der Ersatzprojekte und damit den Ersatz von Kohle- durch Gas-KWK erhöhen.</p> <p>Diese Einschränkung auf „mehrheitlich im Eigentum desselben Unternehmens“ verhindert, dass neuere, effizientere und klimafreundlichere KWK-Anlagen im Auftrag des Wärmeversorgers durch einen Dritten betrieben werden können. Es würden unnötig innovative Projekte und Kooperationen sowie Finanzierungsmöglichkeiten über Contracting-Modelle im Vorhinein ausgeschlossen. Darüber hinaus existieren Gemeinschaftskraftwerke, die im Eigentum mehrerer Unternehmen mit Anteilen unter 50 % stehen. Die Formulierung „mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht“ würde den Umstieg von Kohle auf Erdgas auch unter Anrechnung des Umstellungszuschlags verhindern.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>(3) Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt 4 Cent je</p> | <p><i>der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig stillgelegt werden und</i></p> <p><i>2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in das selbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.</i></p> <p><i>Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage, welche eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am gleichen Standort errichtet werden.</i></p> <p><i>Der nach § 7 Abs. 2 förderfähige KWK-(Strom)-Leistungsanteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Feuerungswärmeleistung nach § 2 Ziffer 6 der 1. BImSchV der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen QF_{neu} und der Feuerungswärmeleistung der bestehenden KWK-Anlage QF_{alt} wie folgt:</i></p> <p><i>für $QF_{neu} < QF_{alt}$:</i> $PKWK_{förderfähig} = PKWK_{neu}$</p> <p><i>für $QF_{neu} > QF_{alt}$:</i> $PKWK_{förderfähig} = PKWK_{neu} \cdot \frac{QF_{alt}}{QF_{neu}}$</p> <p><i>Der förderfähige KWK-Leitungsanteil ist maximal auf die durch die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage ersetzte KWK-Leistung beschränkt.</i></p> <p>Siehe Anmerkungen zu § 6 Abs. 4: Für Strom, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, müssen unabhängig von der Anlagengröße weiterhin die</p> | <p>Siehe Begründung zu § 6 Abs. 4.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>Kilowattstunde.</p> <p>(4) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen stammt, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt und von diesen selbst verbraucht wird, beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde, 2. für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde, 3. für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde und 4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde. <p>(5) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 stammt, und von diesen selbst verbraucht wird kann in einer Verordnung nach § 33 Absatz 1 Satz 4 geregelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darf aber maximal 50 % des Zuschlags nach Absatz 4 betragen und 2. darf die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen dem Marktpreis nicht überschreiten. <p>Eine Förderung darf nur erfolgen, soweit die Gesamtgestehungskosten der Anlagen über dem Marktpreis liegen.</p> <p>(6) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 und Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erhöht sich insgesamt um weitere 0,3 Cent je Kilowattstunde.</p> | <p>gestaffelten und anteiligen Zuschlagshöhen des KWK-G 2012 und für Anlagen bis 50 kW die Option zur Wahl des Zehnjahreszeitraum gelten.</p> <p>Die in diesem Absatz 4 genannten Zuschlagshöhen müssen generell für Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen gelten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.</p> <p>Dieser Ausgleich für KWK-Anlagen im ETS muss ebenfalls für den Strom gelten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.</p> | <p>Siehe Begründung zu § 6 Abs. 4.</p> <p>Siehe Begründung zu § 6 Abs. 4.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| <p>(7) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.</p> <p>(8) Für den Zeitraum, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris Null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.</p> | <p>Der letzte Satz muss ergänzt werden um „eingespeisten KWK-Strom“.</p> <p>Kleine KWK-Anlagen < 100 kW müssen von dieser Regelung ausgenommen werden.</p> | <p>Die Regelung, dass der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom nicht auf die Dauer der Zuschlagszahlungen nach § 8 angerechnet wird, muss erweitert werden um „eingespeisten Strom“ damit hier nicht dieselbe Unsicherheit bei Projekten entsteht, wie in der Windbranche.</p> <p>Hier muss eine Grenze ins KWK-G eingezogen werden, um einen unverhältnismäßigen Messaufwand zu verhindern. Viele kleine KWK-Anlagen verfügen darüber hinaus nicht über eine registrierende Leistungsmessung zur Erfassung der zu einem bestimmten Zeitpunkt eingespeisten Kilowattstunden.</p> |
| <p>§ 8 Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen</p> <p>(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 45 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.</p> <p>(2) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 30 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.</p> <p>(3) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebes gezahlt für</p> <p>1. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Modernisierung frühestens</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Für KWK-Anlagen bis zu 50 kW muss die Option zur Wahl eines zehnjährigen Zuschlagszeitraums erhalten bleiben.</p> <p>Wie in Abs. 4 für nachgerüstete Anlagen vorgesehen, sollte</p> | <p>Bleibt es nicht bei der Zehnjahres-Option und den im Änderungsbedarf zu § 6 Abs. 4 beschriebenen Zuschlagshöhen für den Strom, der nicht in Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, so könnten zahlreiche KWK-Potenziale – insbesondere im kleinen und dezentralen Bereich (Objekt- und Gemeindeebene) – nicht gehoben werden. Viele bereits begonnene Projekte stünden vor dem Aus.</p> <p>So können auch die vorhandenen Potenziale für geringfügigere Modernisierungsmaßnahmen gehoben und somit Effizienz dieser Anlagen gesteigert werden.</p> <p>So könnte die Flexibilität der Unternehmen im Hinblick auf die Modernisierung</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>zehn Jahre</p> <p>a. nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder</p> <p>b. nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der modernisierten Anlage erfolgt,</p> <p>2. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn</p> <p>a. die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen und</p> <p>b. die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.</p> <p>(4) Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebes gezahlt für</p> <p>1. 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen,</p> <p>2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen,</p> <p>3. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.</p> <p>(5) Der Zuschlag nach § 7 Absatz 2 wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die bestehende KWK-Anlage die Erzeugung vollständig eingestellt hat.</p> | <p>auch für die Modernisierung eine Kategorie mit 10.000 Vollbenutzungsstunden eingeführt werden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung betragen. Unter (3) Nr. 1 fehlt die ergänzende Bedingung „...wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen und...“</p> <p>Die Frist sollte in Abhängigkeit der geförderten Vollbenutzungsstunden gestaffelt für Neubau und > 50 %-Modernisierung auf sechs Jahre, für > 25 %-Modernisierung auf 3 Jahre und für > 10 % Modernisierung auf 2 Jahre verkürzt werden.</p> | <p>von KWK-Anlagen erhöht und damit die Effizienz auch in kleineren Schritten gesteigert werden.</p> <p>Da es sich bei dieser Jahresfrist („Karenzzeit“) um eine völlig neue Restriktion im KWK-G handelt, sollte sie in einer Länge eingeführt werden, die praxisgerecht ist. Bei einer Vollbenutzungszahl von 4.500 h/a endet bei 30.000 Vollbenutzungsstunden der Zuschlagszeitraum nach rund sechs Jahren. Zu diesem Zeitpunkt sollte dann eine geförderte Modernisierung möglich sein. Bei den anderen Klassen entsprechend kürzer. Damit werden klimapolitisch gewünschte Modernisierungen/Effizienzsteigerungen in kürzeren Zeitintervallen nicht ausgeschlossen bzw. nicht erst verspätet umgesetzt.</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt</p> <p>(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, für die Dauer von 45 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.</p> <p>(2) Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen</p> <p>(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung der KWK-Anlage durch die zuständige Stelle. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 erfüllt</p> <p>(5) Die Zulassung von Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Es muss klargestellt werden, dass die Zeit für die EU-Genehmigung einer KWK-Anlage nicht deren Zuschlagszeitraum verkürzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die in § 14 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Frist wegen des laufenden beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens überschritten wird. Um ein möglichst schnelles und reibungsloses Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, sollte das BMWi oder die mit der Notifizierung bei der Kommission beauftragte Bundesbehörde mit den zuständigen Stellen der EU-Kommission frühzeitig ein standardisiertes Verfahren festlegen, das für alle Seiten Klarheit über den Ablauf und die zeitlichen Dimensionen</p> | <p>Da die Einzelfallnotifizierung von KWK-Anlagen bislang in Deutschland noch nicht praktiziert worden ist, sollte hier schnellstmöglich Klarheit geschaffen werden, um einerseits im Hinblick auf Bestandsanlagen eine Stilllegung abzuwenden und andererseits für die im Bau oder kurz vor der Inbetriebnahme befindlichen KWK-Anlagen nicht zusätzliche finanzielle Risiken und Verzögerungen entstehen zu lassen.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen</p> <p>(1) Auf Antrag beantwortet die zuständige Stelle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt die Frage der Zuschlagsberechtigung durch schriftlichen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.</p> <p>(2) Der Antrag muss die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 10 Absatz 2 erforderlichen Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.</p> <p>(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage gestellt werden.</p> <p>(4) Der Vorbescheid erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage beginnt und nicht innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn die Anlage in Dauerbetrieb genommen wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage kann auf Antrag innerhalb der ab Baubeginn laufenden Frist von drei Jahren einmalig um bis zu einem Jahr verlängert werden.</p> <p>(5) Absätze 1 bis 4 gelten für die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt und für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt entsprechend.</p> | <p>schafft.</p> <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe zusätzlich Kapitel 4.</p> <p>Die Grenze für die Ausstellung von Vorbescheiden sollte – analog zum Vorgehen in § 29 Abs. 3 – auf 500 kW abgesenkt werden. Darüber hinaus sollten auch Vorbescheide für Netze und Speicher oberhalb eines Investitionsvolumens von jeweils 1 Mio. Euro aufgenommen werden. Die Erteilung eines Vorbescheides darf jedoch keine Voraussetzung für eine Förderung nach den §§ 6 bis 9 sein und soll eine – wenn auch wichtige –zusätzliche Option darstellen.</p> <p>Die zuständige Stelle soll spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag auf einen Vorbescheid entscheiden und den Antragsteller entsprechend informieren.</p> <p>Absenkung der Größengrenze auf 500 kW erforderlich, siehe Ausführungen zu Abs. 1.</p> | <p>Zur Erhöhung der Planungssicherheit für kleinere KWK-Projekte, die bereits Investitionssummen von mehreren Mio. Euro ausmachen, ist eine Absenkung der Größengrenze, oberhalb derer Vorbescheide ausgestellt werden, auf 2 MW oder weniger erforderlich. Gleichzeitig würden auch Vorbescheide für Wärmenetz und –speicher die Investitionssicherheit erhöhen und damit den Trend zur Flexibilisierung der KWK weiter verstärken.</p> <p>Solche Fristen sind nach Ansicht des BDEW nötig, damit nicht bereits der Vorbescheid zu zeitlichen Verzögerungen in der Projektrealisierung führt.</p> <p>Siehe Ausführungen zu Abs. 1</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung (1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn</p> <p>1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,</p> <p>2. die Anlagen hocheffizient sind,</p> <p>3. die Anlagen Strom auf Basis von Erdgas erzeugen,</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Es ist unbedingt erforderlich, dass die Grenze von 2 MW gestrichen wird. Folgende Kriterien sind nach Ansicht des BDEW für den Erhalt der Bestandsförderung ausreichend bzw. erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nur Bestandsanlagen, die in der Vergangenheit eine Zulassung nach BAFA-Liste hatten, werden berücksichtigt. 2. Nur hocheffiziente KWK-Anlagen (und nur deren KWK-Scheibe) sollen entsprechend der Definitionen der Energieeffizienzrichtlinie einen Anspruch auf den Bestandszuschlag haben. 3. Selbstverbraucher Strom aus Anlagen in der Eigenversorgung erhält keine Bestandsanlagenunterstützung. 4. Sobald die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder angemessene Erlöse für KWK-Anlagen ermöglichen, sind die Unterstützungen für den KWK-Anlagenbestand anzupassen bzw. wieder abzuschaffen. <p>Der Zuschlag für bestehende KWK-Anlagen sollte unabhängig von der Liefersituation generell für den Teil des Stroms gewährt werden, der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.</p> <p>Der Zuschlag für bestehende KWK-Anlagen darf keinesfalls nur auf Erdgas-KWK be-</p> | <p>Zahlreiche Stadtwerke und KMU haben in den vergangenen Jahren in KWK-Lösungen im Leistungsbereich unterhalb von 2 MW – zumeist in Erdgas-BHKW – investiert. Diese Anlagen sind im gleichen Maße von dem gesunkenen Börsenstrompreisniveau betroffen, wie KWK-Anlagen oberhalb von 2 MW. Insofern wären viele dezentrale KWK-Lösungen und quartiersbezogene Wärmekonzepte vom Aus bedroht, wenn sie aufgrund der unsachgemäßen Größengrenze von der Bestandssicherung ausgeschlossen würden.</p> <p>Die Kriterien „Lieferung an Dritte und Auslegung der Anlagendimensionierung auf bestimmte Letztverbraucher“ wird der Vielfalt der existierenden KWK-Lösungen nicht gerecht. Daher sollte derjenige Strom einen „Bestandszuschlag“ erhalten, der in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Wie würde ansonsten eine Anlage behandelt, die z.B. 40 % des produzierten Stroms an einen feststehenden Letztverbraucher liefert und 60 % in ein Stromnetz für die allgemeine Versorgung einspeist?</p> <p>Auch Kohle-KWK-Anlagen laufen nach der BMWi-Evaluierungsstudie zum KWK-G von Prognos et al. spätestens</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|--|
| <p>(3) Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent je Kilowattstunde.</p> <p>(4) Für bestehende KWK-Anlagen wird der Zuschlag für 16 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2016 verringert sich die Dauer um die tatsächlich erreichten Vollbenutzungsstunden der Anlage, mindestens aber um 4.000 Vollbenutzungsstunden.</p> <p>(5) Für die Zulassung sind die §§ 10 und 11 entsprechend anzuwenden.</p> | <p>Anlagen ermöglichen, längstens bis Ende 2025.</p> <p>Als Zuschlag für bestehende KWK-Anlagen auf Erdgasbasis sind mindestens 2 ct/kWh ins KWK-G aufzunehmen. Für Kohle-KWK-Anlagen ist ein Zuschlag i.H.v. mindestens 1 ct/kWh erforderlich.</p> <p>Wie bereits zu Abs. 2 ausgeführt, wäre es kontraproduktiv, wenn eine bestimmte Anzahl von Volllaststunden, die pro Jahr von dem Zeitraum der Förderdauer abgezogen wird, festgelegt würde.</p> | <p>zu hoch ist, oder gänzlich unnötig geworden ist, so muss er kurzfristig angepasst werden bzw. gänzlich entfallen.</p> <p>Die BMWi-Studie zur Evaluierung des KWK-G von Prognos et al. hat deutlich herausgearbeitet, dass für KWK-Anlagen auf der Basis von 2 ct/kWh erforderlich sind, um Anlagenstilllegungen abzuwenden. Weiterhin zeigt die Studie, dass Kohle-KWK-Anlagen spätestens ab Anfang 2017 nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind. Die seit Studienveröffentlichung zu verzeichnende Abwärtsentwicklung des KWK-Indexes bestätigt die über den Börsenstrompreis getroffenen Annahmen bzw. übertrifft diese noch. Insofern sind 2 bzw. 1 ct/kWh das Unterste dessen, was zur Sicherung des KWK-Anlagenbestands und der erreichten 56 Mio. Tonnen CO₂-Einsparung im KWK-G 2016 umgesetzt werden muss.</p> <p>Eine starre und relativ hoch angesetzte Zahl von Vollbenutzungsstunden (Vbh), um die sich die Förderdauer des Bestandszuschlags pro Jahr reduziert, wird den sehr vielfältigen KWK-Projekten und den steigenden Flexibilitätsanforderungen nicht gerecht. Der Förderbetrag würde sich deutlich reduzieren, wenn eine KWK-Anlage z.B. wesentlich weniger als 4.000 Vbh/a erreicht. Eine systemkonforme Fahrweise würde somit bestraft werden.</p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme (1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlage (1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert die ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und § 19, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt, 2. die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und 3. eine Zulassung gemäß § 20 erteilt wurde. <p>(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird sowie Wärme aus erneuerbaren Energien, stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.</p> <p>(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist der Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an welches die KWK-Anlage, die in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Erstreckt sich das neue oder ausgebaute Wärmenetz über das Gebiet mehrerer xxx, ist das Netz maßgeblich, an das die KWK-Anlage mit der größten elekt-</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe zusätzlich Kapitel 4.</p> <p>Hier ist die Verlängerung des Zeitraums entsprechend der erforderlichen Fortführung des KWK-G bis zum 31.12.2025 notwendig.</p> <p>Das Wort „industrielle“ ist zu streichen.</p> <p>Die Gleichstellung von Abwärme, die ohne zusätzliche Brennstoffe bereitgestellt wird, sowie Wärme aus Erneuerbaren Energien mit Wärme aus KWK-Anlagen wird begrüßt und ist erforderlich. Das Kriterium, dass der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen nicht 40 % unterschreiten darf, ist überflüssig und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>An der mit xxx gekennzeichneten Stelle fehlt anscheinend ein</p> | <p>Die Laufzeiten der Förderungen müssen alle auf das Jahr 2025 angepasst werden.</p> <p>Die Beschränkung auf „industrielle“ Abwärme verhindert Flexibilität bei der Nutzung von vorhandener Abwärme, die ohne zusätzliche Brennstoffe bereitgestellt wird, so z.B. Abwärme aus Abwasser.</p> <p>Eine Schwelle von mindestens 40 % Wärme aus KWK würde verhindern, dass bei dem Neu- und Ausbau von Wärmenetzen höhere Anteile als 60 % an Abwärme und Wärme aus Erneuerbaren Energien realisiert werden können. Diese Bestimmung würde somit die Intention der Kosten-Nutzen-Vergleichsverordnung und die Umsetzung der Wärmewende konterkarieren. Daher sollte der zweite Halbsatz in Abs. 2 entfallen.</p> |

| | | |
|---|------------------------------|--|
| <p>rischen Leistung angeschlossen ist. (4) Dem zuschlagsberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes gleichgestellt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, 2. der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze, 3. die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz, 4. der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heizwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt. | <p>Wort im Gesetzestext.</p> | |
| <p>§ 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser bis zu 100 Millimeter (DN 100) 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten, 2. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von mehr als 100 Millimeter (DN 100) 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus. Maßgeblich für die Zuordnung nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist ein mittlerer Durchmesser, der auf Grundlage der Leitungslänge des Projektes bestimmt wird. Der Zuschlag darf insgesamt 20 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten. <p>(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere Gebühren, interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie</p> | | <p>Die Verdoppelung der maximalen Zuschlagshöhe pro Projekt wird ausdrücklich begrüßt.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten. Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Absatz 1 gewährt werden.</p> <p>(3) Der Anteil des Zuschlages, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abzuziehen.</p> | | |
| <p>§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (1) Die Zulassung für den Neu- und Ausbau ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern</p> <p>(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und § 23, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. 2. die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und die in dieses Netz einspeisen können; 3. die mittleren Wärmeverluste entsprechend einer nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche betragen und 4. eine Zulassung gemäß § 24 erteilt wurde. <p>(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird sowie Wärme aus erneuerbaren Energien, stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Pro-</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Entsprechend der Verlängerung des KWK-G bis zum 31.12.2025 muss auch hier die Frist abgeändert werden.</p> | <p>Siehe Begründung zu § 1 Abs. 1.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>zent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärmemenge nicht unterschreitet.</p> <p>(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist der Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an welches die KWK-Anlage, die in den neuen Wärmespeicher einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist.</p> <p>(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für den Neubau von Wärmespeichern mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder von mindestens 0,3 Kubikmeter je Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage.</p> <p>Dem Neubau gleichgestellt ist die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher.</p> | <p>Auch der Ausbau/die Erweiterung von bestehenden Wärmespeichern sollte von der Speicherförderung erfasst werden.</p> <p>Für Speicher unter 50 Kubikmeter sollte ebenfalls eine Höchstgrenze für die förderfähigen Investitionskosten implementiert werden.</p> | <p>Mit der Berücksichtigung von Speichererweiterungen kann die Flexibilisierung der KWK schneller und im besseren Einklang mit der jeweiligen Projektsituation vor Ort vorangetrieben werden</p> <p>Ohne Förderhöchstgrenze könnte es, z.B. bei der Umrüstung bestehender Behälter, zu ungewollten Effekten mit entsprechender Auswirkung auf die Ausschöpfung des Förderbudgets kommen.</p> |
| <p>§ 23 Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern</p> <p>(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmeter Wasseräquivalent höchstens aber 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort stehen in Bezug auf die Begrenzung des Zuschlags je Projekt einem Wärmespeicher gleich, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. ...</p> | <p>Für Speicher unter 50 Kubikmeter sollte ebenfalls eine Höchstgrenze für die förderfähigen Investitionskosten implementiert werden.</p> | <p>Ohne Förderhöchstgrenze könnte es, z.B. bei der Umrüstung bestehender Behälter, zu ungewollten Effekten mit entsprechender Auswirkung auf die Ausschöpfung des Förderbudgets kommen.</p> |
| <p>§ 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern</p> <p>(1) Die Zulassung für den Neubau ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 26 Umlage der Kosten</p> <p>(1) Netzbetreiber sind berechtigt, im Rahmen dieses Gesetzes geleistete Zuschlagzahlungen, soweit sie nicht erstattet worden sind, und Ausgleichszahlungen bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen. Netzbetreiber müssen für die Zuschlagzahlungen getrennte Konten führen; § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netznutzungsentgelt für Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehende Lieferung höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen.</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Der BDEW würde es begrüßen, wenn das BMWi eine gerechtere Verteilung der mit dem KWK-G einhergehenden Kosten einführen würde.</p> | <p>Die bislang sehr weitgehenden Ausnahmen für Unternehmen mit höherem Stromverbrauch stammen aus einer Zeit mit anderen Rahmen- bzw. Ausgangsbedingungen und bedürfen daher der Anpassung.</p> |
| <p>§ 27 Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage</p> <p>(1) Die Summe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 darf einen Betrag von 1,5 Milliarde Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. ...</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Der Förderdeckel im KWK-G muss insgesamt deutlich über 1,5 Mrd. Euro liegen. Die Fördertöpfe für Neubau/Modernisierung einerseits und Bestandssicherung andererseits sind voneinander zu trennen.</p> | <p>Um die gefährdeten Bestandsanlagen zu retten ist ein deutlich höherer Betrag nötig als ihn das BMWi ermittelt hat. Dieser separate Fördertopf muss vom „eigentlichen“ Budget des KWK-G für Neubau und Modernisierung getrennt bleiben, damit nicht eine „Mischförderung“ aus verschiedenen befristeten Zuschlägen entsteht, die eine Schmälerung der Investitionssicherheit bedeuten würde.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 31 Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (1) Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>§ 33 Verordnungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <p>1. Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für vom Netzbetreiber kaufmännisch aufgenommenen KWK-Strom nach § 4 Absatz 2 und 3 näher zu bestimmen,</p> <p>2. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, anzupassen und auf andere als den in § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 und 3 genannten Leistungsklassen und Einsatzbereiche auszudehnen, soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen,</p> <p>3. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen nach § 13 anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen; eine Anpassung darf frühestens zum 1. Januar 2018 erfolgen.</p> <p>4. Zuschlagszahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, nach § 7 Absatz 5 für alle oder bestimmte Arten von KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Satz 3 festzulegen, soweit die Bundesregierung die Steigerung der Stromerzeugung aus KWK in diesem Bereich für erforderlich hält und dies notwendig ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Neuanlagen zu ermöglichen.</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Der Satzteil nach dem Semikolon ist zu streichen.</p> | <p>Die Zuschläge für die Bestandssicherung müssen solange gewährt werden, wie veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen noch keine angemessenen Erlöse für KWK-Anlagenbetreiber ermöglichen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>§ 35 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Für Ansprüche auf Zahlung eines Zuschlags der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen sind die §§ 5 und 7 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, vorgelegen hat und die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. Für Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage erfolgt sein muss.</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> <p>Um Ansprüche nach dem noch geltenden KWK-Gesetz geltend machen zu können, sollte für KWK-Anlagen nicht an die Erteilung einer BImSchG-Genehmigung angeknüpft werden, sondern unabhängig von einer Genehmigungspflicht nach dem BImSchG eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage bis zum 31.12.2015 ausreichend sein. Hierdurch würden Zeitverzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung, die über den 31. Dezember 2015 hinaus gehen können, und dadurch bedingte Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen, in Planung befindlichen Anlagen vermieden werden. Die Regelung müsste dann so geändert werden, dass ihr Satz 2 dann anstelle von Satz 1 auch bei BImSchG-genehmigungspflichtigen Anlagen anzuwenden wäre.</p> | <p>Würde an der bisher vorgesehenen Regelung in § 35 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs festgehalten werden, wären bereits angestoßene Projekte in ihrer Umsetzung gefährdet, weil unklar ist, ob die BImSchG-Genehmigungen noch rechtzeitig ausgestellt werden.</p> |
| <p>Artikel 2</p> | <p>Juristischer Änderungsbedarf, siehe Kapitel 4.</p> | |
| <p>Artikel 3</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und nach Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p> <p>(2) Zum 1. Januar 2016 tritt das Kraft-</p> | <p>Die Laufzeit des KWK-Gesetzes ist auf den 31. Dezember 2025 zu verlängern.</p> <p>Das Datum des Außerkraft-</p> | <p>Bis 2025 ist das derzeit geltende und im Koalitionsvertrag 2013 manifestierte Ziel von 25 % KWK-Stromanteil an der gesamten Nettostromerzeugung realistisch zu erreichen, wenn diese Novelle</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, außer Kraft.</p> | <p>tens ist zu streichen. Das KWK-G könnte erst dann außer Kraft treten, wenn von der letzten bis zum 31.12.2025 in Betrieb genommenen KWK-Anlage die maximale Anzahl an zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden erreicht worden ist. Z.B. wird dies für eine KWK-Anlage, die durchschnittlich 4.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr aufweist, im Jahr 2028 der Fall sein. Da der Zeitpunkt des Auslaufens der letzten Zuschlagsberechtigung nicht vorhersagbar ist, kann das KWK-G kein Datum für das Außerkrafttreten beinhalten. Schließlich muss das Gesetz jedenfalls für die Abwicklung des Belastungsausgleichs nach Auslaufen der Förderhöhe aufrecht erhalten bleiben oder eine Regelung über den anschließenden Umgang mit den restlichen Differenzen treffen.</p> | <p>des KWK-G zielgerichtet ausgestaltet wird. Darüber hinaus besteht - aufgrund der Projektvorlaufzeiten - eine realistische Chance, dass neue große KWK-Anlagen (Fernwärme-KWK) ab 2019/20 und somit rechtzeitig zur Vermeidung des vom Netzentwicklungsplan 2014 aufgezeigten Kapazitätsdefizits (BNetzA-Szenarien 2024) in den Markt kommen. Flexible KWK kann damit zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei gleichzeitig sehr guter Kompatibilität zum weiteren Ausbau der fluktuierenden Erneuerbaren Energien beitragen.</p> |
|---|---|--|

4. Juristische Anmerkungen

Der BDEW begrüßt die Klarstellungen in zahlreichen neuen, im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen. Neben den Darstellungen in den vorstehend genannten Kapiteln 1 bis 3 sollten im Gesetzentwurf zur Vermeidung von Regelungswidersprüchen bzw. zur Klarstellung noch folgende Änderungen und Ergänzungen durchgeführt werden:

Artikel 1

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)

§ 1 - Anwendungsbereich:

In **Absatz 2 Nr. 1** liegt anscheinend eine Doppelung vor („auf Basis von“).

§ 2 – Begriffsbestimmungen:

Nr. 2:

Der BDEW geht hinsichtlich der Definition des Begriffes „Vollbenutzungsstunden“ in § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs davon aus, dass dieser wie in der Definition dargestellt nur diejenigen Strommengen der KWK-Nettostromerzeugung einer Anlage in einem Kalenderjahr umfasst, die auch tatsächlich zuschlagspflichtig sind. Bei Anlagen, bei denen entweder nur die Strom-einspeisung oder nur die Nicht-Stromeinspeisung eine Zuschlagspflicht auslöst (s. § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs) würde daher nur eine Teilstrommenge der Gesamt-KWK-Nettostromerzeugung für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden herangezogen werden. Sollte der Gesetzgeber etwas anderes vorgesehen haben, sollte die Definition entsprechend angepasst werden.

Nr. 6:

Die elektrische Leistung einer KWK-Anlage wurde bislang als „installierte elektrische Leistung“ ohne Bezugnahme auf die für den Betrieb erforderliche Eigenverbrauchsleistung definiert. Die neu vorgesehene Definition kann dann zu Problemen führen, wenn die für den Betrieb erforderliche Eigenverbrauchsleistung unständig oder nicht hinreichend oder nicht gesichert feststellbar ist. Dann kann dies dazu führen, dass die Leistungsgrenzen in § 7 des Gesetzentwurfs durch die Anlagenbetreiber unterlaufen werden, wie dies im EEG gelegentlich zu beobachten ist. Der BDEW regt daher an, den Abzug der für den Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchsleistung zu überdenken.

Nr. 18:

Laut Begründung zu § 2 Nr. 18 KWK-G-E ist die Definition der Nettostromerzeugung unverändert. In § 3 Abs. 5 des geltenden KWK-Gesetzes wird die Nettostromerzeugung aber noch definiert als:

„die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs.“

Der Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 ist eng zu verstehen und an § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromsteuereinführungsVO angelehnt. Es muss ein finaler Zusammenhang zwischen Stromverbrauch und Stromerzeugung gegeben sein, Stillstandseigenverbrauch wird bspw. nicht erfasst.

Der „für ihren Betrieb erforderliche Eigenverbrauch“ erscheint demgegenüber weiter und könnte auch den Stillstandseigenverbrauch (Stillstandsbetrieb) erfassen. Deshalb regt der BDEW an, innerhalb der neuen Regelung den Regelungsinhalt weiter klarzustellen.

Nr. 19 und Nr. 20:

Hier ist der begriffliche Gleichlauf zwischen den Netzen nach Nr. 19 und denen nach Nr. 20 nach Auffassung des BDEW nicht gewährleistet:

„Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ sind in Anlehnung an die ständige BGH-Rechtsprechung¹ sowie an § 5 Nr. 26 und 27 EEG 2014 Netze aller Spannungsebenen, wenn die Versorgung nicht von vorneherein auf bestimmte oder bestimmbare Abnehmer begrenzt ist, sondern grundsätzlich für jeden Abnehmer offen ist.

„Netze der allgemeinen Versorgung“ nach § 3 Nr. 17 EnWG sind wegen der dortigen Bezugnahme auf die „Verteilung“ nach § 3 Nr. 37 EnWG dagegen nur Stromnetze in Nieder-, Mittel- oder Hochspannung, keine Netze in Höchstspannung². Diese Netzdefinition umfasst daher nicht die von § 2 Nr. 19 des Gesetzentwurfs genannten „Netze für die allgemeine Versorgung“ in Höchstspannung. Die Definitionen in Nr. 19 und Nr. 20 sind folglich nicht vollständig deckungsgleich.

Sollten die in § 2 Nr. 20 vorgesehenen „Netze der allgemeinen Versorgung“ dagegen nur solche nach § 3 Nr. 17 EnWG umfassen, jedoch keine „geschlossenen Verteilernetze“ nach § 110 EnWG, ist innerhalb des KWK-Gesetzes auf Kongruenz zwischen der Netzbetreiber- und der Netzdefinition in § 2 Nr. 19 und 20 des Entwurfs zu achten. Die „geschlossenen Verteilernetze“ nach § 110 EnWG sind von wesentlichen gesetzlichen Vorgaben für Netze nach § 3 Nr. 17 EnWG ausgenommen. Außerdem sind z.B. die Vorgaben für die „Marktprozesse

¹ Vgl. Urteil des BGH vom 28. März 2007, Az. VIII ZR 42/06, Rdn. 13, 14, 16, 21, 22, 23, sowie Urteil vom 16. Dezember 2014, Az. EnZR 81/13, Rdn. 23 m.w.N.

² Schex, in: Kment, EnWG, 1. Aufl., § 3 Rdn. 36; Boesche, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, EnWG, § 3 Rdn. 87; vgl. auch zur Differenzierung zwischen „Netzen der allgemeinen Versorgung“ und „Netzen für die allgemeine Versorgung“ Oschmann, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 3 Rdn. 140 ff.

Einspeisestellen Strom“ (MPES) auf diese Netze nicht notwendigerweise anwendbar. Dies kann zu Gesetzeswidersprüchen bei der jeweiligen Nennung von „Netz“ oder „Netzbetreiber“ innerhalb des Gesetzentwurfs führen. Dies gilt insbesondere insoweit, wie in den Folgeregelungen im Gesetzentwurf nicht nur der Begriff „Netz der allgemeinen Versorgung“ bzw. „Netzbetreiber“ verwendet wird, sondern auch der Begriff „Netz“³. Ob dieses Netz sich dann nach § 2 Nr. 19 oder 20 des Gesetzentwurfs definiert, bleibt unklar.

Insgesamt ist daher anzuraten, entweder die Terminologie aus § 5 EEG 2014 zu übernehmen, wenn die bisherigen Definitionen aus dem KWK-Gesetz geändert werden sollen, dann unter Hereinnahme von Netzen nach § 110 EnWG. Oder es sollte in § 2 Nr. 20 des Gesetzentwurfs der Bezug auf „Netze der allgemeinen Versorgung“ nach § 3 Nr. 17 EnWG durch einen Verweis auf „Netze im Sinne von Nr. 19“ des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

Schließlich sei erwähnt, dass § 2 Nr. 20 des Gesetzentwurfs auf „§ 3 Nr. 17 des Energiewirtschaftsgesetzes“ verweisen muss.

Darüber hinaus sind die Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung, an deren Netz „geschlossene Verteilernetze“ angeschlossen sind, stets die „vorgelagerten“ Netzbetreiber der Betreiber der „geschlossenen Verteilernetze“, nicht deren „nachgelagerte“. Dies gilt insbesondere bei einer Umspannung vom Netz für die allgemeine Versorgung zum „geschlossenen Verteilernetz“ herab. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs sollten daher angepasst werden.

Nr. 23:

Bereits die „nachgerüsteten KWK-Anlagen“ in § 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs wurden als „Anlagen mit nachgerüsteten fabrikneuen Anlagenteilen“ beschrieben. Dementsprechend sollten die „neuen KWK-Anlagen“ gegen die „nachgerüsteten KWK-Anlagen“ wie folgt abgegrenzt werden:

„23. sind „neue KWK-Anlagen“ Anlagen mit fabrikneuen Anlagenteilen, sofern es nicht nachgerüstete Anlagen nach Nr. 15 sind“.

Definierung des Begriffes „Abnahmestelle“ in § 2 KWK-G

Da die Gesetzesbegründung des KWK-Gesetzes zum Begriff „Abnahmestelle“ auf § 2 Abs. 7 KAV und die damalige Begründung der Verordnung Bezug nahm, hat der Bundesgerichtshof den Begriff „Abnahmestelle“ nach § 9 Abs. 7 KWK-G mit Urteil vom 24. April 2013⁴ wie folgt definiert:

³ S. § 18 Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

⁴ Az. VIII ZR 88/12.

„Alle diejenigen Stromentnahmepunkte aus dem Netz werden zu einer einzigen Abnahmestelle zusammengefasst, die in einem räumlich zusammenhängenden, vom Letztverbraucher für dieselbe wirtschaftliche Betätigung oder den denselben Verbrauchszweck genutzten Areal liegen.“

Diese Definition erweist sich in der Praxis als zu unscharf. Außerdem kann sie zu anderen Ergebnissen führen als die Definitionen in § 2 Nr. 1 StromNEV und - insoweit gleichlautend - in § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014. Schließlich folgt der Wälzungsmechanismus der entgangenen Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV wie auch der für die Offshore-Haftungsumlage dem Wälzungsmechanismus des KWK-Gesetzes.

Dementsprechend liegt zwar der Wälzung der gleiche Mechanismus zu Grunde. Wegen unterschiedlicher Definitionen des Begriffes „Abnahmestelle“ kann die jeweilige Privilegierung der Umlage jedoch ggf. nicht auf dieselben Letztverbrauchsmengen angewandt werden. Somit müsste ggf. zusätzlich zu den Letztverbraucher kategorien nach dem KWK-Gesetz und dem EnWG eine dritte separat vom VNB zu ermittelnde und auszuweisende Kategorisierung nach der StromNEV aufgrund der dort abweichenden Definition eingeführt werden.

Diese Disparität kann dadurch vermieden werden, dass der Begriff „Abnahmestelle“ unter Übernahme der Definition in § 2 Nr. 1 StromNEV im Gesetzentwurf mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 definiert wird. Ergänzend hierzu könnte die StromNEV dahingehend geändert werden, dass § 2 Nr. 1 StromNEV dauerhaft auf die Definition der „Abnahmestelle“ im KWK-Gesetz verweist. Hierdurch wäre eine Kontinuität des begrifflichen Gleichlaufs sichergestellt.

§ 3 – Anschluss- und Abnahmepflicht:

Wie bereits in § 4 des geltenden KWK-Gesetzes ist in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs das Verhältnis zwischen dem Verweis auf die Regelungen des EEG und auf § 8 KraftNAV nicht eindeutig. Hierdurch entstehen durch den Verweis einerseits auf das EEG, andererseits auf die KraftNAV, teilweise unterschiedliche Rechtsfolgen. Dementsprechend sollte Absatz 1 Satz 3 der Regelung wie folgt ergänzt werden:

„...ungeachtet der Spannungsebene und unbeschadet des Satzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 4 – Direktvermarktung des KWK-Stroms:

Absatz 1:

Hier bleibt unklar, ob eine Direktvermarktung im dort gemeinten Sinne zwingend eine Netznutzung enthalten muss, oder nicht. Ist jeglicher Verkauf des Stroms an einen Dritten gemeint, unabhängig von einer Netznutzung, kann Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom mit oder ohne eine Durchleitung an einen Dritten geliefert wird.

Allerdings wäre dann klarzustellen, dass die direkt vermarkteten Anlagen mit Netzdurchleitung über die Festlegung der Bundesnetzagentur für „Marktprozesse Einspeisestellen Strom“ (MPES) abgewickelt werden müssen, andere ohne Netzdurchleitung nicht (s. nachfolgend).

Darüber hinaus ist unklar, ob die „verpflichtende Direktvermarktung“ nach § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nur für ab dem 1. Januar 2016 neu, modernisiert oder nachgerüstet in Dauerbetrieb genommene Anlagen gelten soll, oder auch für Bestandsanlagen, bzw. für solche, die auch unter die Übergangsregelungen in § 35 des Gesetzentwurfs fallen. Da die „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ der Europäischen Kommission (2014/C 200/01)⁵ die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für Bestandsanlagen nicht vorgeben, muss für diese Anlagen weiterhin die Wahlmöglichkeit zwischen den Vermarktungswegen gegeben sein. Dementsprechend müsste dann⁶ in **§ 35 des Gesetzentwurfs** folgender Absatz ergänzt oder an den vorgesehenen Absatz 6 angehängt werden:

„§ 4 Absatz 1 ist auf Anlagen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

Außerdem fehlt für die hiesige verpflichtende Direktvermarktung eine Regelung wie in § 38 EEG 2014 („Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“). Während § 38 EEG 2014 regelt, dass im Falle und bei Inanspruchnahme der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ der „anzulegende Wert“ um 20% gekürzt wird, könnte beim KWK-Gesetz entweder eine Reduktion von 20% auf die Summe aus Einspeisevergütung, Zuschlag und vermiedenen Netzentgelten angewandt werden. Sinnvoller, weil bundeseinheitlich mit harmonisierten Werten durchführbar, wäre aber eine entsprechend höhere Reduktion ausschließlich des gesetzlichen für die jeweilige Anlage vorgesehenen Zuschlags. Wird eine solche Regelung nicht ergänzt, ist stets zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber strittig, ob überhaupt eine Pflicht zur kaufmännischen Abnahme besteht, wenn die Anlage eigentlich der „verpflichtenden Direktvermarktung“ unterfällt, und wenn ja zu welchem Preis.

Zumindest müsste geregelt sein, wie Strom bilanziert und ggf. vergütet wird, der aus einer Anlage mit verpflichtender Direktvermarktung stammt, bei der im Rahmen einer laufenden Direktvermarktung der abnehmende Direktvermarkter abgemeldet wird, ohne dass ein neuer Direktvermarkter angemeldet wird. Wird eine Regelung analog § 38 EEG geschaffen, müssten zudem auch die Rahmenbedingungen für den Wechsel festgeschrieben werden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014).

Schließlich muss eine Festlegungsbefugnis der BNetzA hinsichtlich Marktprozessen für Einspeisestellen/Erzeugungsanlagen aufgenommen werden. Entsprechende Festlegungen der BNetzA existieren bereits⁷. Für KWK-Anlagen werden derzeit dieselben Fristen und Anmeldezeitpunkte in den MPES 2.0 vorgegeben wie für EEG-Anlagen. Damit sie auch für KWK-Anlagen nach dem KWK-Gesetz fortgeschrieben und ggf. weiterentwickelt werden kann, muss

⁵ Link: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN).

⁶ Wie in § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014.

⁷ BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ und BK6-14-110 „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“.

eine korrespondierende Festlegungsbefugnis im Gesetz enthalten sein. Durch den Wegfall von § 4 Abs. 2a und 2b des geltenden KWK-Gesetzes fehlen Vorgaben (u.a. zu Wechselfristen) zur Direktvermarktung. Die Frage, ob eine anteilige Direktvermarktung bei KWK-Anlagen möglich ist, war in der Praxis umstritten, wurde aber in der MPES 2.0-Festlegung so festgehalten (Anlage 1 unter 3 Nr. 4.a (S. 5)).⁸ Eine entsprechende gesetzliche Klärung wäre hier sinnvoll.

Darüber hinaus sind die Begriffe „selbst verbrauchen“ in § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht gesetzlich definiert. Die hieraus resultierenden Missbrauchsmöglichkeiten werden nachfolgend zu § 7 Abs. 1 dargestellt und mit Hinweisen zu Präzisierungen innerhalb von § 7 des Gesetzentwurfs versehen, damit der Selbstverbrauch nach dieser Regelung im Zusammenhang mit den Förderdifferenzierungen zwischen Einspeisung und Nicht-Einspeisung nicht ausgehöhlt wird.

Absatz 3:

Angesichts des sich entwickelnden Marktes für Direktvermarktungsunternehmen mit entsprechenden marktwirtschaftlichen Angeboten auch für Kleinanlagenbetreiber sollte die Notwendigkeit der Sätze 4 und 5 des Absatzes überdacht werden. Diese Regelungen befinden sich seit dem KWK-G 2002 im Gesetz, wurden allerdings in der Zwischenzeit praktisch kaum angewandt. Seit Hinzutreten der ausdrücklichen gesetzlichen Direktvermarktungsmöglichkeit in § 4 Abs. 2a KWK-G 2012 entfällt eigentlich die Notwendigkeit, an § 4 Abs. 4 Satz 4 und 5 des Gesetzentwurfs weiter festzuhalten. Der BDEW plädiert daher dafür, zu erwägen, diese Regelungen zugunsten der Direktvermarktung nach Absatz 2 Satz 1 der Regelung zu streichen.

Sollte keine Streichung der Sätze 4 und 5 erfolgen, sollten diese aufgrund des Urteils des LG Braunschweig vom 2. April 2014⁹ wie folgt angepasst werden:

„Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den in das Netz eingespeisten, in viertelstündiger Auflösung gemessenen KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den nach Satz 4 in viertelstündiger Auflösung erfassten und an den Netzbetreiber verkauften KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.“

Hierdurch soll klargestellt werden, dass der Netzbetreiber nicht, wie das LG Braunschweig angenommen hatte, die Aufgabe hat, die Stromeinspeisung zu harmonisieren und ggf. in ein

⁸ Siehe auch den Beschluss BK6-14-110, S. 12f.

⁹ Az. 9 O 1237/13, ZNER 2014, S. 491 f.

Abnahmeprofil umzuwandeln. Vielmehr hat der Netzbetreiber nur den Strom gemäß der Einspeisecharakteristik an den Dritten zu liefern¹⁰.

§ 6 - Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

Der BDEW begrüßt die Hereinnahme eines Verweises auf § 9 Abs. 1 EEG 2014 in **§ 6 Abs. 1 Nr. 5** des Gesetzentwurfs. Allerdings liegen der „elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt“ nach der vorgesehenen Regelung zwei unterschiedliche Leistungsdefinitionen zugrunde, nämlich die „installierte Leistung“ als Bruttowert nach § 5 Nr. 22 EEG 2014 sowie die „elektrische Leistung“ als Nettowert nach § 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs. Dient eine KWK-Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW überwiegend der Eigenverbrauchsversorgung, würde sie nach § 9 Abs. 1 EEG 2014 unter die Ausrüstungspflicht mit Regeleinrichtungen fallen, nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs mglw. jedoch nicht.

Wegen der vorstehend bereits zu § 2 Nr. 6 geäußerten Probleme sowie wegen entsprechenden Widersprüchen zwischen § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs und § 9 Abs. 1 EEG 2014 ist anzuraten, § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

„5. die Anlage die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, soweit es sich um Anlagen mit einer ~~elektrischen~~ installierten Leistung im Sinne von § 5 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 100 Kilowatt handelt,“

Darüber hinaus geht der BDEW davon aus, dass die „technischen Einrichtungen“ in § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs auch Kraftwerksleitwarten erlauben, wenn sie 24 Stunden des Tages und jeden Tag besetzt sind und wenn sie einen Regelungsauftrag des Netzbetreibers ohne zeitliche Verzögerung umsetzen können. Dies entspricht zumindest der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 EEG 2012¹¹:

„Mit der ausdrücklichen Nennung der Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen in Absatz 1 erster Halbsatz wird klargestellt, dass auch diese Anlagen mit Einrichtungen zur Regelung der Einspeiseleistung auszustatten sind. Dies ist Voraussetzung für die Einbeziehung in das Einspeisemanagement nach § 11.

Daneben wird die Möglichkeit, die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, gestrichen. Damit muss dies zukünftig durch technische Einrichtungen sichergestellt werden. Ungeachtet dessen ist diese Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 Nummer 1 bei Anlagen, die aus einer ständig, das heißt rund um die Uhr, besetzten Leitwarte betrieben werden, auch dann erfüllt, wenn die automatisierte Übertragung eines Signals des Netzbetreibers in die Leitwarte si-

¹⁰ So die ganz herrschende Rechtsliteratur, vgl.: Jacobshagen/Kachel, in: Danner/Theobald, Energierecht, EL 66, KWKG, § 4 Rdn. 50; Salje, in: Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, KWKG, § 4 Rdn. 81; Weißenborn, in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen, Grundriss zum Energierecht, 2. Aufl., Kap. 33.C Rdn. 46.

¹¹ BT-Drs. 17/6071, S. 62 f.

chergestellt ist, auf Basis dessen das Personal der Leitwarte dann die Leistung der Anlage zu reduzieren hat. Diese Besonderheit ist erforderlich, weil es aus betriebs- und sicherheitstechnischen Erwägungen nicht möglich ist, Anlagen am Anlagenfahrer in der Leitwarte vorbei am vom Netzbetreiber ferngesteuert in der Leistung zu reduzieren.“

Von einer Gleichsetzung dieser 24/7-Kraftwerksleitwarten mit den „technischen Einrichtungen“ nach § 6 EEG 2012 und § 9 EEG 2014 geht auch die Rechtsliteratur¹² aus. Da dies allerdings weder in § 6 EEG 2012 und § 9 EEG 2014 noch in § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs ausdrücklich zugelassen ist, regt der BDEW speziell für KWK-Anlagen eine entsprechende Klarstellung an, ggf. in der Gesetzesbegründung.

Die **Absätze 3 und 4** müssen zur Vermeidung von Missverständnissen wie folgt präzisiert werden:

„(3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Absatz 1 besteht für KWK-Strom aus (...)“

„(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Absatz 1 für KWK-Strom, der nicht (...)“

Das Verhältnis der Absätze 3 und 4 zueinander ist außerdem unklar. Insbesondere wären Anlagen bis 50 kW nach Absatz 3 generell von der Zuschlagszahlung ausgeschlossen, während Absatz 4 für diese Anlagen bei Nicht-Einspeisung gerade einen Zuschlag gewähren soll. Auch gewährt Absatz 3 anscheinend einen Zuschlagsanspruch für die dort genannten Anlagen unabhängig von der Einspeisung bzw. Nicht-Einspeisung, während Absatz 4 den Zuschlagsanspruch bei Nichteinspeisung auf bestimmte Anlagen einschränkt. Soll Absatz 4 eine eigene Anspruchsgrundlage neben Absatz 3 bilden, muss Absatz 3 durch ein „Unbeschadet des Absatzes 4“ eingeleitet werden.

Darüber hinaus verlieren KWK-Anlagen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, die modernisiert oder nachgerüstet werden, aber vorher nach dem KWK-G gefördert worden sind, aufgrund von § 6 Abs. 4 KWK-G den Zuschlagsanspruch für KWK-Strom, der nicht in das Netz eingespeist worden ist, wenn es sich nicht um Anlagen bis 50 kW bzw. um Anlagen handelt, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden. Von der grundsätzlichen Kritik an dem Verlust des Zuschlagsanspruchs abgesehen (s. vorstehend unter Kapitel 2.4 und Nr. 3), steht dies im Widerspruch zu den folgenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 des Entwurfs:

„Modernisierung und Nachrüstung sind nur noch bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 50 Kilowatt förderfähig. Hierdurch soll einer Optimierung entsprechender Maßnahmen bezüglich der Fördervorgaben vorgebeugt werden. In diesem Segment wird die Förderung länger als für größere Anlagen gewährt. Vor diesem Hintergrund erscheint bei kleineren Anlagen das Verhältnis des Aufwandes des Betreibers zum Nutzen einer erneuten Förderung für die Allgemeinheit nicht angemessen.“

¹² Altrock: in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 6 Rdn. 16 ff.; Salje, EEG, 6. Aufl., § 6 Rdn. 6; Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl., § 6 Rdn. 16; Scholz, in: Säcker, EEG 2014, § 9 Rdn. 21.

In **Absatz 4** muss außerdem "Netze der allgemeinen Versorgung" in „Netze für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs geändert werden (s. vorstehend zu § 2 Nr. 19 und 20).

Absatz 5 muss in Anlehnung an § 4 des geltenden KWK-G durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Satz 1 ist dann nicht anzuwenden, wenn das Entgelt bereits in dem vereinbarten Preis nach § 4 Absatz 3 Satz 1 enthalten ist“.

§ 7 - Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

Zusätzlich zu den Anmerkungen zu § 7 des Gesetzentwurfs unter Kapitel 3 der Stellungnahme müssten die Zuschläge für in das Netz und nicht in das Netz eingespeisten Strom nach den Absätzen 1 und 2 bzw. Absatz 3 bis 5 des Gesetzentwurfs - von der Frage der Sinnhaftigkeit der Abgrenzung abgesehen - weiter gegeneinander abgegrenzt werden, damit Absatz 3 bis 5 in der Anwendung nicht bedeutungslos werden:

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs müssen Betreiber von KWK-Anlagen den Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dürfen die Betreiber der dort genannten Anlagen den Strom direkt vermarkten, ihn selbst verbrauchen oder an den Netzbetreiber verkaufen. Eine Definition des „Selbstverbrauchs“ nach diesen Regelungen existiert nicht, speziell nicht hinsichtlich einer Zulässigkeit der Netznutzung. Ist nun nach § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs der KWK-Zuschlag dann höher als nach den dortigen Absätzen 3 bis 5, wenn der Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, kann der Anlagenbetreiber zur Umgehung von § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzentwurfs den Strom an sich selbst liefern (Selbstverbrauch), indem er den Strom zum Verbrauch an der selben Entnahmestelle wie Einspeisestelle für eine logische juristische Sekunde in das Netz einspeist. Dies würde dann auch im Falle von § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gelten. Die Absenkung des Zuschlags in § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzentwurfs würde dann leer laufen, wenn die bei einer Netznutzung zu zahlenden Netzentgelte unter der Differenz zu den Zuschlägen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzwurfs liegen.

Dementsprechend müsste zur Vermeidung der Umgehung entweder der „Selbstverbrauch“ in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einen solchen ohne Netznutzung beschränkt werden. Dies würde allerdings die Belieferung von Abnahmestellen des Anlagenbetreibers über das Netz verhindern, die im Rahmen von § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 zur Erlangung der dortigen EEG-Umlageprivilegierung je nach Bestandsanlage vollständig oder eingeschränkt zulässig ist.

Vielmehr sollten die Zuschläge nach § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs daran gebunden werden, dass der Strom entweder im Rahmen der Direktvermarktung oder unter kaufmännischer Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber vermarktet wird.

Absatz 1 muss zur Klarstellung daher wie folgt ergänzt werden:

„Der Zuschlag für KWK-Strom, der aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen in ein Netz für die ~~der~~ allgemeinen Versorgung eingespeist und direkt vermarktet oder vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen wird, beträgt ...“

Diese Ergänzungen wirken dann auch entsprechend im Rahmen von **§ 7 Abs. 2 Satz 1** des Gesetzentwurfs, da diese Regelung nur eine Erhöhung des KWK-Bonus vorsieht, keine eigene Anspruchsgrundlage bildet.

Absatz 3 muss zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden:

„Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen nach Absatz 1 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, der nicht in ein Netz für die ~~der~~ allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt 4 Cent je Kilowattstunde.“

Absatz 4 muss zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden:

„Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz für die ~~der~~ allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen nach Absatz 1 stammt, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden, beträgt

Sollte in § 2 Nr. 19 oder 20 des Gesetzentwurfs eine andere Netzdefinition gewählt werden, müssten die vorstehenden Regelungen dann entsprechend angepasst werden. Aufgrund der Einfügung von **Absatz 5** muss

- die Nachweisregelung des § 15 Abs. 2 und 3 KWKG-E entsprechend erweitert werden:
„6. Im Falle der Förderung nach § 7 Absatz 5 die Nachweise der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“
- die Nachweispflicht in § 30 KWKG-E um die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 KWKG-E per Wirtschaftsprüferattest in jedem Fall, auch unter 2 MW, ergänzt werden:
„1a) Im Falle der Förderung nach § 7 Absatz 5 die Voraussetzungen der Förderung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“
- und die Verordnungsermächtigung nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 KWKG-E um die Vorgaben ergänzt werden, wie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 KWKG-E im einzelnen nachzuweisen sind:
„4. ... Die Verordnung muss die Art und Weise des Nachweises der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 regeln“

Andernfalls ist die Regelung für die Netzbetreiber nicht handhabbar.

Absatz 8 geht nach Auffassung des BDEW ohne erkennbare Gründe über die Vorgaben von § 24 EEG 2014 und die sich für KWK-Anlagen ergebenden Vorgaben der „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ der Europäischen Kommission (2014/C 200/01)¹³ hinaus. Rdn. 125 der Leitlinien (Abschnitt 3.3.2.1) sieht vor, dass die dort festgeleg-

¹³ Link: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN).

ten Voraussetzungen nicht für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 500 kW und Demonstrationsvorhaben gelten, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten gilt. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe in Rdn. 124 der Leitlinien, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen¹⁴.

Für Betriebsbeihilfen für KWK mit hoher Energieeffizienz sehen die Leitlinien unter Rdn. 151 (Abschnitt 3.4.5) vor, dass diese Betriebsbeihilfen unter den Voraussetzungen gewährt werden können, die nach Abschnitt 3.3.2.1 der Leitlinien für Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gelten, allerdings nur

- für Unternehmen, die Strom und Wärme für die Allgemeinheit erzeugen, wenn die Kosten für die Erzeugung dieses Stroms oder dieser Wärme über den Marktpreisen liegen,
- für den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung in der Industrie, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten für die Erzeugung einer Energieeinheit mit dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit konventionell erzeugter Energie liegen.

Dementsprechend ist nach Auffassung des BDEW auch Rdn. 125 des Abschnittes 3.3.2.1 der Leitlinien entsprechend auf KWK-Anlagen zu übertragen. Dies bedingt, dass zumindest die 500 kW-Grenze aus Rdn. 125 auch auf KWK-Anlagen anzuwenden ist, wie dies § 24 Abs. 3 EEG 2014 für EEG-Anlagen bereits berücksichtigt. Als „Zusammenfassungsverordnung“ wie § 32 Abs. 1 EEG 2014 in § 24 Abs. 3 EEG 2014 kann hier für KWK-Anlagen auf § 7 Abs. 8 des Gesetzentwurfs dann § 7 Abs. 7 des Gesetzentwurfs analog angewandt werden.

Darüber hinaus sollte die Regelung der Klarstellung halber wie folgt ergänzt werden:

“Für den Zeitraum, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris Null oder negativ ist, besteht für den erzeugten oder eingespeisten Strom nach Absatz 1 bis 4 kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.“

Es ist darüber hinaus zu vermuten, dass sämtliche der in § 7 Abs. 1 bis 5 des Gesetzentwurfs genannten Anlagen von der Regelung umfasst werden sollen, d.h. alle KWK-Anlagen mit Beginn bzw. Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach dem 31. Dezember 2015 bzw. mit Vornahme der Ersetzungshandlung ab dem Zeitpunkt, jedoch nicht die Anlagen, die unter § 35 Abs. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs fallen. Schließlich ist zu vermuten, dass § 7 Abs. 8 des Gesetzentwurfs Bezug auf den Day-ahead-Wert der Stundenkontrakte an der EPEX Spot SE nimmt. Sollten diese Vermutungen nicht zutreffen, muss der Gesetzeswortlaut entsprechend präzisiert werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche der in § 7 Abs. 1 bis 5 des Gesetzentwurfs genannten Anlagen nicht mit einer registrierenden Leistungsmessung ausgestattet sind. Dies

¹⁴ So übernommen in § 24 Abs. 3 EEG 2014.

gilt insbesondere für die in Absatz 3 genannten Kleinanlagen sowie im Falle von Erzeugungsmessungen, die vielfach reine Arbeitsmessungen sind. Dementsprechend kann für den in § 7 Abs. 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Zeitraum für diese Anlagen gar keine Strommenge berechnet werden, für die der Zuschlagsanspruch entfällt. Insoweit sollte die Regelung um folgende Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers in Anlehnung an § 24 Abs. 2 EEG 2014¹⁵ und § 12 Abs. 3 Satz 1 StromGKV sowie in Gleichlauf zu § 24 Abs. 2 EEG 2014 erweitert werden:

„Ist die erzeugte oder eingespeiste Strommenge nach Satz 1 für den dort genannten Zeitraum nicht vom Netzbetreiber feststellbar, weil sie nicht über Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfasst wird, oder die Strommenge zwar von solchen Einrichtungen erfasst wird, der Netzbetreiber aber nicht Messstellenbetreiber dieser Einrichtungen ist, hat der Anlagenbetreiber oder der von ihm beauftragte Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber diese Strommengen bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres mitzuteilen; unterbleibt eine termingerechte Mitteilung des Anlagenbetreibers oder seines Messstellenbetreibers, verringert sich der Anspruch auf den Zuschlag in diesem Kalendermonat um 5% für jeden Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Ist die zuschlagsberechtigte Strommenge für den Kalendermonat nicht feststellbar, ist der Netzbetreiber befugt, diese Strommenge nach der Stromerzeugung oder der Stromeinspeisung vergleichbarer Anlagen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.“

Zusätzlich hierzu kann in § 30 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Testierungspflicht des Anlagenbetreibers für die genannten Strommengen hineingenommen werden.

Allerdings ist bei einer pauschalieren Auszahlung von Zuschlägen nach **§ 9 des Gesetzentwurfs** ein nachträgliches Entfallen der Zuschlagsansprüche für die Zeiträume der negativen Preise nicht möglich. Dementsprechend kann in § 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfs folgende Ausnahmeregelung als Satz 2 angehängt werden, wenn die Regelung des § 7 Abs. 7 des Gesetzentwurfs nicht ohnehin nur auf Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW angewandt werden soll:

„Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, ist § 7 Absatz 7 auf diese Anlage ab Eingang des Antrags beim Netzbetreiber nicht mehr anwendbar.“

Anderenfalls müsste die Pauschalierung mglw. anders berechnet werden.

¹⁵ „(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Einspeisevergütung nach § 38 veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch nach § 38 in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.“

§ 8 - Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

Wie unter Kapitel 3 vorstehend zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 (b) dargestellt, sollte die dortige Frist in Abhängigkeit der geförderten Vollbenutzungsstunden gestaffelt für Neubau und > 50 %-Modernisierung auf sechs Jahre, für > 25 %-Modernisierung auf 3 Jahre und für > 10 % Modernisierung auf 2 Jahre verkürzt werden. Absatz 3 Nr. 1 sollte dann wie folgt gefasst werden:

„(3) Für neue oder modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebes gezahlt für

1. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn

a. eine neue KWK-Anlage errichtet wird oder eine KWK-Anlage modernisiert wird und die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen und die Neuerrichtung der Anlage oder die Modernisierung frühestens sechs Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der modernisierten Anlage erfolgt,

b. eine KWK-Anlage modernisiert wird und die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen und die Modernisierung der Anlage frühestens drei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der modernisierten Anlage erfolgt, oder

c. eine KWK-Anlage modernisiert wird und die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen und die Modernisierung der Anlage frühestens zwei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der modernisierten Anlage erfolgt, (...)“

Aus Absatz 3 Nr. 2 b) des Gesetzentwurfs ist außerdem nicht eindeutig herauslesbar, ob diese Regelung trotz § 35 Abs. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs auch auf Anlagen anwendbar ist, die bereits nach dem KWK-Gesetz 2012 oder einer Vorgängerfassung „modernisiert“ worden sind, nun aber noch einmal modernisiert werden. Sollte letzteres der Fall sein, sollte der vorstehende Regelungsvorschlag dann in a), b) und c) jeweils wie folgt geändert werden:

„b. die (...)frühestens (...) Jahre nach (...) der Wiederaufnahme des Dauerbetriebes einer bereits ab dem 1. Januar 2016 durchgeführten Modernisierung einer Anlage oder aufgrund einer vor dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durchgeführten Modernisierung einer modernisierten Anlage erfolgt.“

Absatz 5 sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Liegt der Beginn des Dauerbetriebes der ersetzenden Anlage nach § 7 Absatz 2 vor dem Zeitpunkt, zu dem die bestehende KWK-Anlage die Erzeugung vollständig eingestellt hat,

beginnt die Frist für die Zählung der Vollbenutzungsstunden erst mit dem Zeitpunkt der vollständigen Einstellung des Betriebes der bestehenden KWK-Anlage zu laufen.

§ 9 - Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt

In **Absatz 1 Satz 1** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

§ 10 - Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

In **Absatz 2 Nr. 3** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

Absatz 2 Nr. 4 und 5 müssen darüber hinaus zur Vermeidung von Missverständnissen am Ende von Nr. 4 durch ein „und“ verbunden werden.

Außerdem war der in Absatz 5 der Regelung vorgesehene Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung des Anlagenerrichtungsprojektes vor der Zulassung der Anlage durch das BAFA nicht in § 6 des geltenden KWK-Gesetzes enthalten. Der BDEW geht davon aus, dass diese Prämisse nicht für Zulassungen nach § 6 des geltenden KWK-Gesetzes gilt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 10 Abs. 5 des Gesetzentwurfs, der Inkrafttretensregelung des Gesetzentwurfs und den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Sollte das Bundeswirtschaftsministerium dies anders beurteilen, halten wir folgende Ergänzung der Regelung für notwendig, damit nicht bereits bestehende Zulassungen von KWK-Anlagen durch das BAFA, die aufgrund des geltenden KWK-Gesetzes erteilt worden sind, aufgrund von § 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfs drohen, nachträglich aufgehoben oder zurückgenommen zu werden:

„Satz 1 ist nicht auf Zulassungen anzuwenden, die die zuständige Stelle aufgrund von § 6 der bis zum 31. Dezembers 2015 geltenden Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgestellt hat.“

Diese Ergänzung würde Vertrauensschutzinteressen der Anlagenbetreiber entsprechend berücksichtigen. Außerdem bestünde eine Notifizierungspflicht für entsprechende Anlagenerrichtungsprojekte nach Rdn. 20 d) sowie der „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ der Europäischen Kommission (2014/C 200/01)¹⁶ – vorausgesetzt, man fasst die Förderregelungen des KWK-Gesetz wie die Europäische Kommission und entgegen der Deutschen Bundesregierung überhaupt als „staatliche Beihilfen“ auf – ohnehin unabhängig von der Erteilung einer Zulassung nach dem KWK-Gesetz.

¹⁶ Link: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN).

§ 11 – Überprüfung, Wirkung und Erlöschung der Zulassung

Gemäß Absatz 3 der Regelung soll die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs erteilt werden, wenn der Antrag auf Zulassung bis zum 31. Dezember des auf die Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Diese Fristverlängerung ist hinsichtlich der Anlagenerrichtung sinnvoll. Allerdings weist der BDEW darauf hin, dass durch einen zeitlichen Fortlauf von bis zu zwei Jahren von dem Beginn des Dauerbetriebs bis zur erfolgten Antragstellung erhebliche Förderbeträge auflaufen können, ohne dass für den Netzbetreiber Gewissheit darüber herrscht, ob die Anlage die Zulassung nach § 10 des Gesetzentwurfs überhaupt erhält. Der Anlagenbetreiber hat allerdings nach § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ab Stellung des Zulassungsantrags einen Abschlagszahlungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber.

Um das Risiko der Netzbetreiber und auch des Anlagenbetreibers zu mindern, erscheint es denkbar, dass die Jahresfrist nach § 6 Abs. 2 des geltenden KWK-Gesetzes als eine Alternative beibehalten bleibt, und dass als zweite Alternative die im Gesetzentwurf vorgesehene Zweijahresfrist unter Verknüpfung mit einem vorher, d.h. im Jahre des Beginns des Dauerbetriebs, ergangenen Vorbescheid nach § 12 des Gesetzentwurfes aufgestellt wird.

§ 12 - Vorbescheid für neue KWK-Anlagen

Der BDEW begrüßt die Einführung eines „Vorbescheides“. Der BDEW geht davon aus, dass der Vorbescheid als Vorstufe zur Zulassung der Anlage nach § 10 des Gesetzentwurfs konzipiert ist, d.h. für die von ihm erfassten Sachverhalte noch keine endgültige feststellende Wirkung hat.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Bundesverwaltungsgericht die „Bauvorbescheide“ dahingehend charakterisiert, dass sie der vorweggenommene, feststellende Teil der Baugenehmigung sind. Soweit über eine baurechtliche Zulässigkeitsfrage durch einen Bauvorbescheid entschieden worden ist, sei diese Frage damit abschließend geklärt; die Baurechtsbehörde sei hieran im Baugenehmigungsverfahren gebunden.¹⁷ Insoweit scheinen hier unterschiedliche Wirkungen des baurechtlichen Vorbescheides und des Vorbescheides nach dem neuen KWK-Gesetz beabsichtigt zu sein. Der BDEW regt daher an, hier die Benennung des „Vorbescheides“ entsprechend zu überprüfen.

Zur Klarstellung und Abgrenzung vom Zulassungsantrag sollte in Absatz 1 Satz 2 der Begriff „Antragstellung“ durch „Stellung des Antrages auf den Vorbescheid“ ersetzt werden.

Außerdem fehlt in § 12 des Gesetzentwurfs, insbesondere im dortigen Absatz 4, eine Klarstellung, inwieweit der Vorbescheid in seiner Wirkung an die dem Vorbescheid zugrundeliegende Anlagenkonstellation gebunden ist. Es bleibt unklar, inwieweit der Anlagenbetreiber berechtigt ist, im Rahmen der Realisierung der Anlage – möglicherweise aufgrund geänderter tatsächli-

¹⁷ BVerwGE 48, S. 242; 69, S. 1, 68 S. 241, BauR 1989, S. 454.

cher Verhältnisse – die geplante KWK-Anlage noch zu modifizieren. Insoweit sei auf § 29 der „Freiflächenausschreibungsverordnung“ verwiesen, wonach die Förderberechtigungen für „Freiflächenanlagen“ nur unter bestimmten Voraussetzungen von der BNetzA widerrufen oder aufgehoben werden können. Auch ein Vorbescheid kann unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden. Würde der Anlagenbetreiber die Anlage nun gegenüber den im Bauvorbescheid „zugelassenen“ Parametern modifizieren, bliebe insbesondere für den Netzbetreiber für die Zuschlagszahlungen, aber auch für den Anlagenbetreiber hinsichtlich des Vertrauensschutzes, unklar, inwieweit die Anlage noch gesetzlich gefördert werden könnte, bzw. ob der Vorbescheid nicht droht, aufgehoben bzw. widerrufen zu werden. Dies gilt speziell dann, wenn der Vorbescheid – entgegen der BDEW-Aannahme – die letztendliche Zulassung ersetzen soll, aber auch dann, wenn der Anlagenbetreiber darauf vertraut, wegen des Vorbescheides und geringfügiger Anlagenmodifikationen noch eine Zulassung nach § 10 des Gesetzentwurfs zu erhalten. Entsprechende Modifizierungen können z.B. die Art der Anlage, die elektrische Leistung der Anlage oder deren Stromkennzahl betreffen, die im Rahmen von § 10 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfs „Eigenschaften der Anlage“ darstellen, und bei deren Veränderung nach § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs die Zulassung, hier dann der Vorbescheid, eigentlich rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung erlischt. So ist auch denkbar, dass der Anlagenbetreiber die Anlage z.B. deshalb anders dimensionieren und somit errichten muss, weil nach Ergehen des Vorbescheides ein bislang vorgesehener industrieller Wärmeabnehmer wegfällt.

Insoweit wäre klarzustellen, was Gegenstand der Sachlage für die Bindungswirkung ist. Dies sollte sicherlich die Art der zu fördernden KWK-Anlage sowie die maximale elektrische KWK-Nettleistung gemäß AGFW-Merkblatt FW 308 sein, da diese auch das im Vorbescheid beschriebene Gesamtfördervolumen beschreiben. Im Falle einer nach Realisierung z. B. kleineren elektrischen KWK-Nettleistung muss der Weiterbestand des Vorbescheides sichergestellt sein. Das gilt speziell dann, wenn das BAFA als zuständige Stelle den Vorbescheid dahingehend mit Auflagen versehen sollte, dass dieser nur bei Überschreitung gewisser Varianzen hinsichtlich der Anlagenparameter unwirksam bleibt.

Der BDEW geht aufgrund der Formulierungen insbesondere in § 10, § 12 und § 15 Abs. 5 KWKG-E davon aus, dass der Vorbescheid als Vorstufe zur Zulassung der Anlage nach § 10 des Gesetzentwurfs auch hinsichtlich des Rechtes auf Zuschlagszahlungen nach § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfs nicht an die Stelle der Zulassung tritt. Insoweit kann eine Klarstellung – z.B. in der Gesetzesbegründung – zweckmäßig sein, dass der Anspruch auf den Zuschlag auch bei Vorliegen eines Vorbescheides ausschließlich auf der Grundlage der Zulassung nach § 10 KWKG-E besteht, um Auseinandersetzungen zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern von vornherein auszuschließen und die Hoheit über die Zuschlagsfähigkeit weiterhin vollständig im Prüfungsbereich der Behörde zu halten. § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfs legt zwar nahe, dass trotz des Vorbescheides noch eine Zulassung beantragt und erteilt werden muss. Die anscheinend vollumfängliche Prüfung der Zuschlagsvoraussetzungen nach Beantragung des Vorbescheides und die gesetzssystematische Stellung des Vorbescheides hinter der Regelung zur Zulassung der Anlage spräche jedoch möglicherweise eher dagegen.

Der BDEW plädiert daher dafür, dass in § 12 des Gesetzentwurfs klargestellt wird, dass der „Vorbescheid“ nur eine Vorstufe zur Zulassung der Anlage darstellt, so dass er die Zulassung

bei Errichtung der Anlage im Einklang mit den Vorgaben des Vorbescheides nicht ersetzt. Träfe dies nicht zu, müssten zahlreiche Regelungen des Gesetzentwurfes noch dahingehend angepasst werden, dass dann der Vorbescheid die Anlagenzulassung terminologisch und hinsichtlich der Rechtswirkungen ersetzt.

§ 13 - Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

Auf die vorstehend unter Kapitel 3 zu § 13 des Gesetzentwurfes dargestellte Notwendigkeit, die Förderung für die Modernisierung nicht auf erdgasgefeuerte Anlagen zu beschränken, wird hingewiesen.

Der (noch) laufende KWK-Zuschlag dient ausschließlich der Refinanzierung der vom Anlagenbetreiber bereits getätigten Investition. Eine solche Investition hatte der Betreiber einer Bestandsanlage, deren KWK-Zuschlagsberechtigung bereits ausgelaufen ist, gerade nicht. Deshalb wäre dieser durch den neuen Bestands-KWK-Zuschlag wettbewerbsfähiger gegenüber bereits modernisierten Bestandsanlagen, die in der Regel wesentlich flexibler und CO₂-ärmer Strom und Wärme produzieren, als unmodernisierte Anlagen. Diese Ungleichbehandlung konkurrenziert außerdem das gesetzgeberische Ziel des verstärkten Einsatzes hochmoderner KWK.

Außerdem sieht der BDEW es als notwendig an, dass die 2 MW-Grenze in **§ 13 Abs. 1** des Gesetzentwurfes gestrichen wird. Zahlreiche Stadtwerke und KMU haben in den vergangenen Jahren in KWK-Lösungen im Leistungsbereich unterhalb von 2 MW – zumeist in Erdgas-BHKW – investiert (s. vorstehende Ausführungen unter Nr. 3 zu § 13 des Gesetzentwurfes).

§ 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfes sollte daher wie folgt formuliert werden:

„(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt~~ haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,

2. die Anlagen hocheffizient sind,

~~3. die Anlagen Strom auf Basis von Erdgas erzeugen,~~

4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, ~~und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz~~ gefördert werden und

5. die Anlagen vor dem 1. Januar 2016 den erstmaligen Dauerbetrieb aufgenommen oder vor dem 1. Januar 2016 den Dauerbetrieb nach einer Modernisierung wieder aufgenommen haben und

6. eine Zulassung nach Absatz 5 in Verbindung mit §§ 10 und 11 erteilt wurde.“

Sollte diese Änderung nicht übernommen werden, weist der BDEW darauf hin, dass **Absatz 1 Nr. 4** des Gesetzentwurfs unklar formuliert ist. Es ist nicht sichergestellt, dass sich ein Betreiber einer sich derzeit in der Förderung nach dem geltenden KWK-Gesetz befindlichen Anlage für eine Förderung nach dem KWK-Gesetz 2016 entscheiden dürfte. Welche Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Regelung gemeint ist, bleibt ungeklärt. Die Formulierung lässt auch offen, ob eine in der Vergangenheit bestehende Förderung durch das EEG, z.B. bei Erdgas-BHKW, die bilanziell mit Biomethan betrieben worden sind¹⁸, durch die Präsenformulierung „gefördert werden“ trotzdem noch als Anschlussförderung möglich sein soll, oder gerade nicht. Der BDEW schlägt daher vor, die Regelung grundlegend zu überarbeiten, zumal in der vorliegenden Gesetzesbegründung auch keine auslegungsleitenden Ausführungen zu der Regelung enthalten sind.

Absatz 1 Nr. 5 sollte zur Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen Anlagenzulassungen außerdem auf „Zulassungen nach §§ 10 und 11“ des Gesetzentwurfes Bezug nehmen.

In **Absatz 2** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

§ 14 - Messung von KWK-Strom und Nutzwärme

Positiv ist, dass **§ 14 Abs. 1** des Gesetzentwurfs den Regelungswiderspruch, der in § 8 Abs. 1 des geltenden KWK-Gesetzes enthalten war, offenbar dahingehend auflösen soll, dass der Netzbetreiber nunmehr wie nach § 21b Abs. 1 EnWG grundzuständiger Messstellenbetreiber ist. Allerdings ist auch mit Rücksicht auf ein kommendes „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ zu hinterfragen, wie die vorgesehene Regelung im Zusammenspiel mit der Übergangsregelung in § 35 Abs. 4 des Gesetzentwurfs zu sehen ist. Sähe das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ eine Änderung von § 14 des aktuellen Gesetzentwurfs vor, könnte hier der „lex specialis“-Grundsatz, der bislang zugunsten des KWK-Gesetzes anzuwenden gewesen war, mit dem „lex posterior“-Grundsatz kollidieren. Dies kann zur Folge haben, dass, wenn nicht gleichzeitig die Übergangsregelung in § 35 Abs. 4 des aktuellen Gesetzentwurfs durch das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ geändert wird, § 14 Abs. 1 des aktuellen Gesetzentwurfs für Bestandsanlagen trotz der dann erfolgten Änderung bis zum 30. Juni 2016 weiter gilt.

Der BDEW geht außerdem aufgrund der vorliegenden Formulierung davon aus, dass der Begriff „Messstellenbetrieb“ in § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in Anlehnung an § 3 Nr. 26b EnWG sowohl den Einbau als auch den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung umfasst. Ungeklärt bleibt aber, wer für die „Messung“ selber zuständig ist, die nach § 3 Nr. 26c. EnWG definiert wird als Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie der Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Unklar ist insoweit auch, ob § 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs

¹⁸ § 27c EEG 2012, § 47 Abs. 6 EEG 2014.

eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Auslesung der Daten trifft, oder nur eine Zuständigkeitsregelung für die Weiterleitung nach Auslesung ggf. durch eine andere Person. Dementsprechend plädiert der BDEW dafür, zumindest bis zur ganzheitlichen Regelung des Messsachverhaltes durch ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ in § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Vermeidung von Missverständnissen auch die „Messung“ mit den gleichen Zuständigkeiten wie für den Messstellenbetrieb zu regeln, damit klargestellt ist, dass der Verweis auf § 21b EnWG auch den in § 21b Abs. 1 EnWG enthaltenen Zusatz erfasst, wonach zum Messstellenbetrieb auch die Messung und Übermittlung der Daten gehört.

Hinsichtlich der Überleitungsvorschrift in **§ 35 Abs. 6 des Gesetzentwurfs** ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Regelung für den Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 4 KWKG zwar eine Zuständigkeitsfortführung des Anlagenbetreibers bis zum 30. Juni 2016 vorsieht. § 8 Abs. 1 Satz 4 KWKG umfasst aber nur die Zuständigkeit für die Erzeugungsmesseinrichtungen bei Geltendmachung des Zuschlags nach § 4 Abs. 3a KWKG, nicht die Zuständigkeit für Einspeisemesseinrichtungen bei Anlagen bis 100 kW nach § 8 Abs. 1 Satz 5 KWKG. Daher geht der BDEW davon aus, dass die Grundzuständigkeit für Einspeisemesseinrichtungen bei Anlagen bis 100 kW mit Inkrafttreten des KWKG 2016 vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber übergeht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Dann ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass

- sowohl für die Erzeugungsmessungen nach § 4 Abs. 3a KWKG ab dem 1. Juli 2016
- als auch für die Einspeisemessungen für Kleinanlagen bis 100 kW ab dem 1. Januar 2016

keine Zuständigkeitsfraktion im Zusammenhang mit den Änderungen stattfindet, die durch das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ vorgenommen werden sollen. Außerdem muss zumindest eine gesetzliche Vermutung dafür durch § 35 Abs. 6 des Gesetzentwurfs aufgestellt werden, dass

- der Betreiber von Anlagen mit Erzeugungsmessung nach § 4 Abs. 3a KWKG ab dem 1. Juli 2016 bzw.
- der Betreiber von KWKG-Anlagen bis zu 100 kW für die Einspeisemessung ab dem 1. Januar 2016

den Netzbetreiber mit der Ausübung des Messstellenbetriebes (einschl. der Messung) beauftragt hat. Ansonsten würde ein Bruch zu § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfs entstehen.

Abschließend ist darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten und Inhalte von § 14 Abs. 1 und § 35 Abs. 6 des Gesetzentwurfs konsistent zu den kommenden Vorgaben des „Messstellenbetriebsgesetzes“ bzw. des „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ sind.

Absatz 2: Der über die ohnehin geltende Rechtslage hinausgehende Regelungsgehalt von § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist für den BDEW nicht erkennbar. Der Anschluss einer Kundenanlage an das Netz des Netzbetreibers setzt immer voraus, dass der Netzbetreiber einen Zählpunkt stellt. Diese Verpflichtung obliegt dem Netzbetreiber unabhängig davon, ob er selbst Messstellenbetreiber ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 MessZV), und wird auch für andere Anschlussneh-

mer nicht gesondert geregelt. Sinnvoll erscheint dagegen die Klarstellung in Satz 3, dass der Netzbetreiber für den Fall, dass ein Anschlussnutzer in einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder b EnWG durch einen Dritten beliefert wird, entsprechend § 20 Abs. 1d EnWG einen Zählpunkt zu stellen hat. Messung und Zählpunktverwaltung innerhalb der Kundenanlage fallen allerdings dann nicht in die Zuständigkeit des Netzbetreibers, wenn die Anschlussnutzer nicht durch einen Dritten, sondern den Anschlussnehmer selbst beliefert oder versorgt werden. Aber auch in diesen Fällen sollten wie in dem Entwurf vorgesehen die Vorgaben des EnWG für intelligente Messsysteme entsprechend anzuwenden sein, dann auf das Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer als Betreiber der Kundenanlage und den Letztverbrauchern.

Außerdem muss das in der Praxis seit Einführung von § 4 Abs. 3a und 3b KWK-G aufgetretene Problem der Zuordnung von Strommengen innerhalb der Kundenanlage in § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs behoben werden. § 4 Abs. 1 und 3 des geltenden KWK-Gesetzes erfassen nur physikalisch in das Netz eingespeiste KWK-Strommengen. Es ist jedoch der Regelfall, dass bei einer Einspeisung aus einer KWK-Anlage in eine Kundenanlage zur Belieferung einiger Letztverbraucher auch andere Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die vertraglich durch Dritte über das allgemeine Versorgungsnetz beliefert werden, physikalisch den Strom aus der KWK-Anlage beziehen. Dies entspricht den Regeln der Physik. Die innerhalb der jeweiligen Vertragsbeziehungen gelieferten Strommengen müssen dann virtuell aufgeteilt werden. Eine Aufteilung nach physikalisch gelieferten Strommengen ist nicht möglich. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs stellt wie bisher nur auf die physikalisch eingespeisten KWK-Strommengen ab. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs („kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Anlagenbetreiber Strommengen, deren Umfang, Zeitpunkt der Erzeugung und deren Lieferichtung (Belieferung eigener Kunden oder Einspeisung in das Netz) er nicht kennt, nicht dem Netzbetreiber kaufmännisch-bilanziell „anbieten“ kann. Dementsprechend ist die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 8 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 11 Abs. 2 EEG 2014 auch nicht auf Teilmengen unbekanntem Umfangs aus einer Anlage anwendbar, sondern nur auf eine fiktive Vollstromeinspeisung.

Der Bundesgerichtshof¹⁹ hatte bereits klargestellt, dass die Möglichkeit der „kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung“ beim EEG, d.h. die gesetzliche Möglichkeit einer „fiktiven Einspeisung“, erst durch das EEG 2004²⁰ eröffnet wurde. Daher wäre zu befürchten, dass KWK-Strom, der physikalisch durch Letztverbraucher verbraucht wird, die vertraglich durch Dritte beliefert werden, mangels entsprechender Regelung der nachträglichen „virtuellen Einspeisung“ im KWK-Gesetz auch nicht als eingespeist und damit als vergütungsfähig behandelt werden kann. Diese Frage betrifft insbesondere solche Anlagen, bei denen nach § 7 des Gesetzentwurfs der Zuschlagsanspruch für nicht in das Netz eingespeiste KWK-Strommengen gar nicht besteht. Dementsprechend muss eine gesetzliche Regelung diese „virtuelle Einspeisung“ der genannten Teilmengen der Erzeugung der Anlage sicherstellen.

¹⁹ Beschluss vom 12. Juli 2013, Az. EnZR 73/12, Rdn. 4, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=64935&pos=0&anz=1>.

²⁰ Dort § 4 Abs. 2 EEG 2004, nunmehr § 11 Abs. 2 EEG 2014.

Absatz 2 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„(2) Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a oder b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. In einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b gelten die §§ 21c ff. des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für Unterzähler von Letztverbrauchern entsprechend. Wird in einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler gelten die §§ 21b ff. EnWG. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung, ist hierbei zulässig. Sollte im Falle von Satz 2 KWK-Strom aus der KWK-Anlage physikalisch an Letztverbraucher abgegeben worden sein, die durch Dritte beliefert werden, gelten diese Strommengen als eingespeist im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1.“

§ 15 - Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlage

In **Absatz 1 Satz 1** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden. Gleiches gilt für **Absatz 2 Satz 1 Nr. 1**. In **Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3** fehlt außerdem jeweils nach Nr. 4 ein „und“.

In **Absatz 4 Satz 1** ist außerdem „und zur Messung der abgegebenen Nutzwärme“ wegen einer Doppelung zu § 14 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs zu streichen.

Hinsichtlich **Absatz 5** sollte erwogen werden, die „Antragstellung“ bzw. „Meldung“ im Falle einer Anlage nach der Allgemeinverfügung separat zu berücksichtigen. Da die Anlagen als zugelassen gelten, aber diese Zulassung immer von einer Anmeldung der Anlagen beim BAFA abhängig ist, scheint § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfs, wie bereits § 8 Abs. 4 KWK-G, nicht richtig auf diese Anlagenkategorie zu passen.

§ 18 - Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

In **Absatz 3** ist unklar, welche Netze in Satz 1 und 2 gemeint sind, das jeweilige Strom- oder das Wärmenetz. Satz 1 legt wegen des Regelzonenbezuges nahe, dass das Stromnetz gemeint ist, Satz 2 benennt dagegen das Wärmenetz als Bezugsobjekt. Da gegenüber § 5a Abs. 4 des geltenden KWK-Gesetzes der für die Auszahlung zuständige Netzbetreiber gewechselt werden soll, muss nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Netze sowie der Netzdefinition in § 2 des Gesetzentwurfs die Regelung noch wie folgt modifiziert werden:

„Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist der Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an welches die KWK-Anlage, die in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Erstreckt sich das neue oder ausgebaute Wärmenetz oder das Stromnetz nach Satz 1 über das Gebiet mehrerer Regelzonen, ist die Regelzone das Netz maßgeblich, zu der der Netzteil gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung angeschlossen ist, die in das Wärmenetz einspeist.“

§ 20 - Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

In **Absatz 3** wie in **§ 24 Abs. 4** des Gesetzentwurfs könnte jeweils in Satz 1 der Regelung klargestellt werden, ob es sich bei den Antragsfristen um Ausschlussfristen, und wenn ja, um formelle oder materielle handelt. Die Erfahrungen mit Fristen innerhalb des EEG²¹ belegen, dass entsprechende Ergänzungen, z.B. „(materielle Ausschlussfrist)“ in § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 der Rechtsklarheit und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bei Versäumen dieser Frist dienen.

§ 20 Abs. 5 des Gesetzentwurfs macht die Zulassung für Zuschlagzahlungen nach § 18 des Gesetzentwurfs, die einen Betrag von 15 Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, von einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission abhängig. Der Wert von 15 Mio. Euro scheint auf die „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (s.o.) Bezug zu nehmen. Der BDEW regt an zu prüfen, ob statt dessen nicht auf Art. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) abgestellt werden könnte, wonach für Investitionsbeihilfen eine Anmeldeschwelle von 20 Mio. Euro für Fernwärmenetze vorgesehen ist.

§ 22 - Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern

In **Absatz 1 Nr. 2** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

§ 24 - Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern

In **Absatz 1 Satz 2** muss das „und“ am Ende von Nr. 3 an das Ende von Nr. 4 gesetzt werden.

²¹ Vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2013, Az. VIII ZR 295/12, REE 2013, S. 235, Urteil vom 6. November 2013, Az. VIII ZR 23/13, REE 2014, S. 21; OVG Münster, Beschluss vom 10. Februar 2014, Az. 11 B 137/14, REE 2014, S. 50.

§ 26 - Umlage der Kosten

In **Absatz 2** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

§ 27 - Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte

§ 26 beschreibt nur drei verschiedene Letztverbrauchergruppen, diejenigen nach Absatz 2, Absatz 3 und die nicht privilegierten. Dementsprechend muss die Erwähnung von § 26 Abs. 4 des Gesetzentwurfes, welches eine reine Weiterbelastungsregelung unabhängig von der Letztverbrauchergruppe ist, in **§ 27 Absatz 1 Satz 1** des Gesetzentwurfs gestrichen werden.

§ 29 - Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage

Absatz 3 sieht vor, dass

„die Zuschlagzahlungen für neue KWK-Vorhaben nach § 6 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt“

werden, wenn auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 des Gesetzentwurfs im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze nach § 27 Abs. 1 des Gesetzentwurfs droht. Diese Regelung nimmt zwar § 7 Abs. 8 des geltenden KWKG-Gesetzes auf, definiert aber „neue KWK-Vorhaben nach § 6“ nicht hinreichend. Dementsprechend ist unklar, für welche Anlagen bzw. Vorhaben die Zuschlagzahlungen bis zur Nachzahlung nach Absatz 5 der Regelung gekürzt werden. Unklar ist, ob die Regelung auf die (Wieder-) Inbetriebnahme der in § 6 des Gesetzentwurfs genannten Anlagen Bezug nimmt, und wenn ja, ob hiermit Anlagen nach § 6 des Gesetzentwurfs gemeint sind, die im Jahr der Überschreitung der Obergrenze, im Jahr vorher oder im Jahr danach (wieder) in Betrieb genommen worden sind. Der Begriff „neue KWK-Vorhaben“ sollte daher durch Einsetzen eines (Wieder-) Inbetriebnahmezeitraums, d.h. des Kalenderjahres vor, während oder nach der Überschreitung der Obergrenze, ersetzt werden.

Der BDEW gibt zu bedenken, dass die vorläufige Kürzung des Zuschlagsbetrages dann nicht ausreichend sein könnte, wenn mit dem Begriff „neue KWK-Vorhaben“ nur die Anlagen mit (Wieder-) Inbetriebnahme im Folgejahr der Überschreitung gemeint sein würden und der Deckel gleichzeitig durch Zuschlagzahlungen an bereits geförderte Anlagen und Wärme-/Kältenetze und -Speicher sowie durch die Ergebnisse aus der Abrechnung der Vorjahre erreicht worden ist.

§ 30 – Vorschriften für Prüfungen

§ 9 Abs. 6 Satz 2 des geltenden KWKG-Gesetzes regelt, dass jeder Netzbetreiber verlangen kann, dass die anderen (Netzbetreiber) ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. § 30 Abs. 1

Nr. 6 des Gesetzentwurfs sieht demgegenüber nun eine generelle Testierungspflicht der Netzbetreiber vor. Angesichts der Einbeziehung der „Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen“ in den Belastungsausgleich des Gesetzes spricht viel für diese generelle Testierungspflicht. Der BDEW gibt jedoch auch zu bedenken, dass Verteilnetzbetreiber mit nur einer Kleinst-KWK-Anlage in ihrem Netz dann in jedem Falle entsprechend hohe Testatkosten zu tragen hätten²².

§ 31 - Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Bei der Ausstellungsbefugnis von Herkunftsnachweisen bleibt unklar, ob diese in jedem Fall parallel zu einer gesetzlichen Förderung der KWK-Strommengen oder nur alternativ hierzu ausgestellt werden dürfen. Die gegenwärtige Formulierung legt eine parallele Ausstellungsbefugnis nahe, insbesondere unabhängig von einer speziellen Vermarktungsart des KWK-Stroms. Demgegenüber ist nach § 80 EEG 2014 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen parallel zu einer Förderung im Rahmen der Einspeisevergütung oder der „Marktprämie“ unzulässig.

§ 33 - Verordnungsermächtigungen

In **Absatz 1 Nr. 2** sollte „Netz der allgemeinen Versorgung“ durch „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder durch eine andere Formulierung in Abstimmung mit einer Änderung in § 2 Nr. 19 bzw. 20 des Gesetzentwurfs ersetzt werden.

§ 35 - Übergangsbestimmungen

Da das KWK-Gesetz 2012 mit Ablauf des 31. Dezembers 2015 gemäß Art. 3 des Gesetzentwurfs außer Kraft treten soll, ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Anwendung von § 35 des Gesetzentwurfes nicht nur die §§ 5 und 7²³, §§ 5a und 7a²⁴, §§ 5b und 7b²⁵ und § 8 Abs. 1 Satz 4²⁶ des geltenden KWK-Gesetzes weiterhin anzuwenden sind, sondern auch Regelungen des geltenden KWK-Gesetzes, die mit diesen ausdrücklich fortgeltenden Regelungen im Zusammenhang stehen. Dies ist bspw. die bisherige Definition der „elektrischen Leistung“ einer Anlage, die gemäß § 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs geändert werden soll, sowie insbesondere

²² Derzeitige Formulierung in der BDEW-„Umsetzungshilfe zum KWK-Gesetz für Netzbetreiber“: „Ein Netzbetreiber, dessen Aufwand an KWK-Zuschlagszahlungen unter 20.000 €/a und dessen Erlös an KWK-Aufschlägen von Letztverbrauchern unter 20.000 €/a liegt, ist von der Bescheinigungspflicht befreit. In diesem Fall hat der betreffende Netzbetreiber eine Eigenbestätigung, die sich ebenfalls an der Mustervorlage der Wirtschaftsprüferbescheinigungen gemäß IDW PS 971 orientiert, bis 25.06. des Folgejahres an den ÜNB zu übergeben. Die Prüfung der Einhaltung der Bagatellgrenzen erfolgt beim entgegennehmenden ÜNB. Stellt der ÜNB fest, dass eine der o. g. Grenzen überschritten wird, entfällt die Befreiung.“

²³ § 35 Abs. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs.

²⁴ § 35 Abs. 4 des Gesetzentwurfs.

²⁵ § 35 Abs. 5 des Gesetzentwurfs.

²⁶ § 35 Abs. 6 des Gesetzentwurfs.

die Nettostromerzeugung, die ebenfalls in Änderung begriffen ist (s. jeweils vorstehend zu § 2). Die im Rahmen der verschiedenen EEG-Novellen geänderte Definition der Bemessungsleistung hat jedenfalls in der Vergangenheit zu entsprechenden Streitigkeiten geführt.²⁷

Zu berücksichtigen ist auch, dass z.B. die „verpflichtenden Direktvermarktung“ nach § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht für Bestandsanlagen gelten soll. Dies geht aber weder aus § 4 Abs. 1 noch aus § 35 des Gesetzentwurfs hervor.

Schließlich ist die Fortgeltung der Eigenverbrauchsförderung nach § 4 Abs. 3a KWK-G für Bestandsanlagen nicht durch die Fortgeltung der §§ 5 bis 7 KWK-G 2012 sichergestellt, da diese Regelungen nur die Zuschlagslänge und –höhe festlegen, aber nicht die Anspruchsgrundlage für die Zuschlagszahlung bilden. Diese war in § 4 Abs. 3 i.V. mit Abs. 3a KWK-G 2012 enthalten. Da nun gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Zuschlagsanspruch für nicht in das Netz eingespeisten Strom aus Neuanlagen anlagen- und betreiberseitig nur noch eingeschränkt besteht, muss hinsichtlich § 4 Abs. 1, 3 und 3a KWK-G 2012 zumindest die Übergangsregelung in § 35 des Gesetzentwurfs ergänzt werden.

Neben der vorstehend im Rahmen von § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs angeregten Klarstellung in § 35 des Gesetzentwurfs sollte zur Verdeutlichung, dass auch die bisherigen sekundären Förderparameter weiter gelten, in der Begründung zu § 35 des Gesetzentwurfs Folgendes ergänzt werden:

„Die Fortgeltung der in § 35 genannten Regelungen bedingt auch, dass insoweit die der bisherigen Förderung zugrundeliegenden und durch das vorliegende Gesetz teilweise neu gefassten Förderparameter für die von der Übergangsregelung erfassten Anlagen oder Netze weiter gelten, wie z.B. die Definition der „elektrischen Leistung“ und der „Nettostromerzeugung“ der Anlage.“

Hinsichtlich der Änderung von **§ 35 Abs. 2** des Gesetzentwurfs für BlmSchG-genehmigungspflichtige Anlagen und sonstige, vor dem 1. Januar 2016 bestellte Anlagen ist vorstehend unter Nr. 3 ein entsprechender Änderungsvorschlag enthalten.

Außerdem sollte **Absatz 6** der Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs wie folgt ergänzt werden:

„(6) Für die Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auf Anbringung der Messeinrichtungen ist § 8 Absatz 1 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, bis zum 30. Juni 2016 anzuwenden.“

Schließlich regelt § 35 des Gesetzentwurfs, dass alle Bestandsanlagen für die bislang im KWK-G (alt) vorgesehene Zeitdauer weiter gefördert werden. Demgegenüber wird in der Gesetzesbegründung verschiedentlich eine Anpassung der Fördersätze für die Industrie genannt.

²⁷ S. Urteile des OLG Naumburg, vom 23. Juli 2010, Az. 6 U 53/10, ZNER 2010, S. 520; des Thüringer OLG vom 24. Oktober 2007, Az. 2 U 67/07, RdE 2008, S. 95 ff., und des OLG Dresden vom 28. Juni 2007, Az. 9 U 2158/06.

Wegen des Widerspruchs zu § 35 des Gesetzentwurfs geht der BDEW davon aus, dass es sich hierbei um Anlagen außerhalb der Übergangsregelung des § 35 des Gesetzentwurfs handelt, d.h. dass die Einschränkungen in § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs für Bestandsanlagen nicht gelten. Eine Klarstellung der Aussagen in der Gesetzesbegründung ist jedoch sinnvoll.

Einführung der Clearingstelle EEG als Streitschlichtungsorgan

Der BDEW empfiehlt, die Clearingstelle EEG wie nach § 81 EEG 2014 auch im Rahmen des KWK-Gesetzes für die Streitschlichtung zwischen Anlagen- und Netzbetreibern vorzusehen, soweit dies aufgrund der Tätigkeit des BAFA hinsichtlich der Zulassung der KWK-Anlagen nach dem Gesetzentwurf möglich ist. Die Clearingstelle EEG hat im Rahmen des EEG bereits langjährigen Sachverstand bewiesen. Zudem sind die Rechtsverhältnisse des EEG und des KWK-Gesetzes zumindest zwischen Anlagen- und Netzbetreibern sehr ähnlich angelegt. Sie weisen auch zunehmend gleiche Sachverhalte auf, z.B. hinsichtlich der Einführung der „verpflichtenden Direktvermarktung“. Dementsprechend bietet es sich an, die Clearingstelle EEG für entsprechende Streitschlichtungen als vorgeschaltete Klärungsinstanz vorzusehen.

Artikel 2 - Folgeänderungen

Hier sollte neben den bzw. im Zuge der Folgeänderungen folgende korrigierende Änderung des EEG aufgenommen werden²⁸:

„§ 9 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung vom, zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt gefasst:

„Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 7 sowie nach § 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.“

Derzeit ist es in der Literatur und Rechtsprechung umstritten, ob KWK-Anlagenbetreiber bei Nichtinstallation von Regeleinrichtungen nach § 9 EEG 2014 auch den Zuschlagsanspruch nach § 4 Abs. 3a KWK-G, gleichermaßen dann auch im Falle von Direktvermarktungen den Zuschlagsanspruch nach § 4 Abs. 2a KWK-G verlieren. Während die Literatur²⁹ zu § 6 Abs. 6 EEG 2012 sowie zu § 9 Abs. 7 EEG 2014 überwiegend annimmt, dass dann sämtliche Zuschlagsansprüche vorübergehend verloren gehen, hat das LG Augsburg nun mit Urteil vom

²⁸ Die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Nummerierungen wurden bereits berücksichtigt.

²⁹ Wegfall aller Zuschlagsansprüche nach § 4 Abs. 3, Abs. 2a und Abs. 3a KWK-G: Lührig, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl., § 4 Rdn. 101; Wegfall des Zuschlags in § 4 Abs. 3 und wohl auch des in Abs. 3a KWK-G: Salje, EEG, 6. Aufl., § 9 Rdn. 19; undifferenzierter Wegfall des „Zuschlagszahlungsanspruchs“: Schumacher, ZUR 2012, S. 17, 18; dies., in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl., EEG, § 6 Rdn. 30; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 6 Rdn. 52.

28. Mai 2015³⁰ festgestellt, dass sich der Verlust des Zuschlagsanspruchs nur auf diejenigen nach § 4 Abs. 1 und 3 KWK-G erstreckt, insbesondere nicht auf den Zuschlagsanspruch nach § 4 Abs. 3a KWK-G.

Eine entsprechende Klarstellung

„auf Zuschlagszahlung für den gesamten erzeugten KWK-Strom“

könnte die Rechtsfrage einheitlich lösen. Diese Klarstellung ist auch unabhängig von den Ergänzungen in § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 5 des aktuellen Gesetzentwurfs notwendig, da diese Regelungen nur für die jeweiligen Neu-, Modernisierungs- und Nachrüstungsanlagen gelten, aber nicht für bestehende KWK-Bestandsanlagen, die nur unter § 6 EEG 2012 bzw. § 9 EEG 2014 fallen.

Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll die ab dem 1. Januar 2016 geltende Fassung des KWK-Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 außer Kraft treten. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass Anlagen, die nach der neuen Fassung des Gesetzes förderfähig sind, bis zum 31. Dezembers 2020 noch gar nicht ihre förderfähige Anzahl an Vollbenutzungsstunden erreicht haben. Für diese Anlagen entfielen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 die Grundlage für eine Förderung nach dem Gesetz.

Eine KWK-Anlage nach § 8 Abs. 1 bis 4 des Gesetzentwurfs, die noch im Jahre 2020 in Dauerbetrieb geht, was nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ausdrücklich zulässig ist, wird ihre förderseitig höchstzulässigen Vollbenutzungsstunden nicht bereits im Kalenderjahr der Dauerinbetriebnahme erreicht haben; dementsprechend wird der gesetzliche Förderzeitraum auch dieser Anlagen den 31. Dezember 2020 überschreiten. Hinsichtlich weiterer Beispiele wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 zu Artikel 3 verwiesen.

Gleiches gilt für Anlagen, die noch nach dem KWK-Gesetz 2012 gefördert werden, auch und speziell im Rahmen der Übergangsregelung des § 35 Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Wird ein BHKW mit einer Leistung von bis zu 50 kW nach §§ 5 und 7 Abs. 1 KWK-G 2012 i.V. mit § 35 Abs. 1 des Gesetzentwurfs im Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen, steht dem Betreiber des BHKW ein Förderanspruch für einen vom Gesetzgeber zugesicherten Förderzeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KWK-G 2012 bis zum November 2025 zu, d.h. deutlich über den 31. Dezember 2020 hinweg.

Allein dies bedingt bereits, dass das KWK-Gesetz nicht mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 außer Kraft treten kann.

Außerdem müsste selbst bei einem generellen Auslaufen der gesetzlichen Förderung mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 zumindest für die Kalenderjahre 2021 und 2022 der Belastungs-

³⁰ Az. 1 HK O 2502/14.

ausgleich des Gesetzes weiter gelten, um Differenzen zwischen der für das Kalenderjahr 2020 prognostizierten KWK-Umlage und den tatsächlichen Kosten und Erlösen im Kalenderjahr 2021 und 2022 auf Basis einer dann stattfindenden Endabrechnung ausgleichen und entsprechend in den Belastungsausgleich geben zu können.

Dementsprechend kann die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gesetzlichen Förderregelungen nur im Wege einer zeitlichen Befristung der (Wieder-) Inbetriebnahmen der förderfähigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt werden. Eine bedingte Fortgeltung einzelner Bestimmungen eines im Übrigen außer Kraft getretenen Gesetzes über den 31. Dezember 2020 hinaus führt dagegen erfahrungsgemäß zu inhaltlichen Widersprüchen. Gesetzestech-nisch ist ein Verzicht auf ein Außerkrafttreten unter Einfügung von Fristen für die Inbetrieb-nahme von Anlagen bzw. Vornahme bestimmter Handlungen (s. § 35 Abs. 3 des Gesetzent-wurfs) nach Ansicht des BDEW daher deutlich vorzugswürdig.